



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 4/2016
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden vierten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil des EGMR zur Haftung von Webseitenbetreibern für ungeprüfte Nutzerkommentare**;
- das **Urteil des EuGH zur Anrechnung von „Schwarzen Sekunden“ auf die zulässige Werbezeit**;
- das **Urteil des EuGH zum faktischen Fortbestand des staatlichen Monopols auf Sportwetten in Deutschland**;
- den **Abschluss des New Media Online- Verfahrens durch das Urteil des österreichischen VGH**;
- die **Vorlagefragen des deutschen BVerwG an den EuGH zur Datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit von Facebook-Fanseitenbetreibern**.

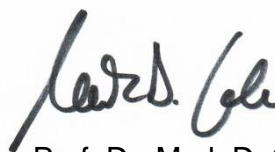
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole

(Wissenschaftlicher Direktor)

Inhalt:

COE: VERURTEILUNG WEGEN ÜBLER NACHREDE EINES MENSCHENRECHTSAKTIVISTEN VERLETZT NICHT DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUßERUNG	4
COE: ANGEORDNETE SCHWÄRZUNG VON FOTOS EINES GEFOLTERTEN ENTFÜHRUNGSOPFERS STELLT KEINE VERLETZUNG VON ART. 10 EMRK DAR.....	6
COE: WEBSEITENBETREIBER HAFTEN NICHT AUTOMATISCH FÜR UNGEPRÜFTE NUTZERKOMMENTARE	7
EU: DAS IN DEUTSCHLAND FAKTISCH FORTBESTEHENDE STAATLICHE MONOPOL AUF SPORTWETTEN IST UNIONSRECHTSWIDRIG	8
EU: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ENTWURF FÜR NEUES SAFE-HARBOUR- NACHFOLGEABKOMMEN.....	10
EU: „SCHWARZE SEKUNDEN“ ZWISCHEN EINZELNEN WERBESPOTS SIND IN DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE SENDEZEIT FÜR FERNSEHWERBUNG EINZURECHNEN	11
AL: AUDIOVISUAL MEDIA AUTHORITY FAILS TO GRANT NATIONAL DIGITAL LICENSES	12
AT: VERWALTUNGSGERICHTSHOF STUFT VIDEOANGEBOT DER TIROLER TAGESZEITUNG ALS AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENST EIN	13
BA: NEW SET OF REGULATION ADOPTED, INTRODUCING WATERSHED RULES FOR REALITY TV.....	14
BG: ON-BUDGET SUBSIDIES FOR PUBLIC MEDIA	15
BG: REPORT ON THE ACTIVITY OF THE JOURNALISTIC ETHICS COMMISSION.....	16
DE: BGH KONKRETISIERT PFLICHTEN EINES BEWERTUNGSPORTALBETREIBERS	17
DE: BGH BEJAHT EINGRIFF IN APR DURCH AUTOMATISCH GENERIERTE, WERBUNG ENTHALTENDE E-MAILS.....	18
DE: BOYKOTTAUFRUF EINES TIERSCHUTZVEREINS IM INTERNET ZULÄSSIG	19
DE: VORLAGE DES BVERWG AN DEN EUGH ZUR DATENSCHUTZRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT DER BETREIBER VON FANSEITEN AUF FACEBOOK.....	20
DE: WERBUNG IN ONLINESPIELEN KEINE VERBOTENE KINDERWERBUNG.....	21
DE: LG HEIDELBERG VERNEINT VERÖFFENTLICHEN UND VERBREITEN DURCH HOCHLADEN VON FOTOS IN DIE CLOUD	22
DE: AG POTSDAM ZUR AUSSPÄHUNG DES NACHBARN MIT DROHNE.....	23
DE: TO NAME SOMEONE A “PUNK HUNTER” IS AN INSULT	24
DE: UNZULÄSSIGE PRODUKTPLATZIERUNG EINES KEKSES IN TV-SHOW	25
DE: NEUES GESETZ ERLAUBT DATENSCHUTZKLAGEN DURCH VERBRAUCHERSCHUTZVERBÄNDE	26
DE: ECKPUNKTEVEREINBARUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN TV-SENDER MIT DER PRODUZENTENALLIANZ	27
DE: ARD UND PRODUZENTENALLIANZ BESCHLIEßEN „ECKPUNKTEVEREINBARUNG 2.0“	28
KO: DECISION OF THE PARLIAMENT ON THE PSB FUNDING	32
LV: AMENDMENTS TO THE ELECTRONIC MASS MEDIA LAW ADOPTED.....	33
RO: REQUEST FOR REVIEW OF THE LAW PROHIBITING ADVERTISING OF MEDICINAL PRODUCTS AND PHARMACIES IN AUDIOVISUAL MEDIA	35
UK: PRINCIPLE RULES OF LEGAL PROCESSES.....	37

CoE: Verurteilung wegen übler Nachrede eines Menschenrechtsaktivisten verletzt nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung

Der EGMR hat am 12.01.2016 im Fall Genner gegen Österreich – Az. Nr. 55495/08 – entschieden, dass die Verurteilung eines Menschenrechtsaktivisten wegen übler Nachrede keine Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) darstellt.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Organisation "Asyl in Not", die Flüchtlinge und Asylsuchende in Österreich unterstützt. Nachdem 2005 in Österreich mehrere kontrovers diskutierte Änderungen der Asylgesetze verabschiedet worden waren, verstarb die zuständige Innenministerin ein Jahr später überraschend an Sylvester 2006. Der Beschwerdeführer veröffentlichte daraufhin am 01.01.2007 eine Stellungnahme, in der er den Tod der Ministerin als "gute Meldung zum Jahresbeginn" bezeichnete, da die "Ministerin für Folter und Deportation" tot sei. Nachdem er verschiedene Einzelschicksale von Flüchtlingen geschildert hatte, bezeichnete er die Verstorbene als "Schreibtischtäterin, wie es viele gab in der grausamen Geschichte dieses Landes" und verglich ihre Politik damit mit den Verbrechen hochrangiger Nazis während des zweiten Weltkriegs. Der Beschwerdeführer schloss die Stellungnahme mit der Aussage ab, dass "kein anständiger Mensch" der verstorbenen Ministerin "nur eine Träne nach[weinen]" werde. Mit dem Tod der Ministerin gäbe es nun vielmehr die Möglichkeit, die durch sie verursachten Schäden rückgängig zu machen und Österreich wieder zu einem Land werden zu lassen, in dem Menschenrechte respektiert würden. Die Stellungnahme löste eine öffentliche Debatte aus. Infolgedessen veröffentlichte der Beschwerdeführer eine Woche später ein weiteres Statement, in dem er sich bei den Familienmitgliedern der Verstorbenen entschuldigte und erklärte, dass seine Aussagen nur gegen die Ministerin gerichtet gewesen seien. Ihre Familie hingegen sei nicht verantwortlich für die unmenschliche Politik der Verstorbenen. Der hinterbliebene Ehemann der Verstorbenen zeigte den Beschwerdeführer wegen übler Nachrede an; der Beschwerdeführer wurde infolgedessen zu einer Geldstrafe verurteilt. Nachdem der Beschwerdeführer in Österreich durch alle Instanzen erfolglos versucht hatte, die Verurteilung aufzuheben, reichte er Beschwerde beim EGMR ein. Er gab an, dass ihn die Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletze. Die Aussagen könnten die Verstorbene nicht mehr betreffen; ihr Ehemann hingegen verfolge keine politische Karriere und sei im Übrigen ohnehin nicht im gleichen Maße betroffen wie seine Frau. Im Übrigen habe seine Stellungnahme die Politik der Ministerin kritisiert, nicht die Ministerin selbst.

Der EGMR hingegen betrachtet die Stellungnahme als Werturteil ohne sachlichen Hintergrund. Zwar müssten in der politischen Debatte die Grenzen akzeptabler Kritik weiter gezogen werden, da sich die Beteiligten selbst in die Öffentlichkeit stellten, und das Statement sei auch als Beitrag zur politischen Debatte gedacht gewesen, so dass Art. 10 EMRK betroffen sei. Allerdings falle der Umgang mit Verstorbenen aus Respekt vor den Gefühlen der Hinterbliebenen unter Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), diese Rechte seien abzuwägen. Trotz der Härte politischer Debatten müsse ein Minimum an Anstand und Zurückhaltung gewahrt werden. Die Äußerung habe nur zum Ziel gehabt, die Verstorbene herabzuwürdigen, es handele sich um Schmähkritik. Dazu komme im vorliegenden Fall noch die zeitliche Nähe zum unerwarteten Tod der Ministerin sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Genugtuung über ihren Tod ausgedrückt habe und dies mit der Aufforderung, dass kein anständiger Mensch um sie trauern sollte, verbunden hatte. Alles in allem habe der Beschwerdeführer nicht zwischen der Ministerin und ihrer Politik differenziert. Auch die vergleichsweise milde Strafe, die zudem noch zur Hälfte zur Bewährung ausgesetzt worden war trage zur Verhältnismäßigkeit der Strafe bei. Aus diesen Gründen verletze die Verurteilung den Beschwerdeführer insgesamt nicht in seinem Recht aus Art. 10 EMRK.

Das Urteil des EGMR – Az.: 55495/08 – ist im Volltext in englischer Sprache abrufbar unter:
[http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159886#{%22itemid%22:\[%22001-159886%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159886#{%22itemid%22:[%22001-159886%22]})

Sofie Luise Burger

CoE: Angeordnete Schwärzung von Fotos eines gefolterten Entführungsoffers stellt keine Verletzung von Art. 10 EMRK dar

Am 25.02.2016 hat der EGMR – Az. 4683/11 – entschieden, dass die Anordnung einer Schwärzung von Fotos eines gefolterten Entführungsoffers in einer Zeitschrift keinen Verstoß gegen die in Art. 10 EMRK niedergelegte Meinungsäußerungsfreiheit darstellt.

Ein 23-jähriger Mann wurde entführt und anschließend 24 Tage lang gefoltert. Er starb an den Folgen seiner Verletzungen. Die Entführer fertigten Fotos von dem Opfer an, um mit diesen ein Lösegeld zu erpressen. Das Opfer wurde gefesselt und mit sichtbaren Spuren der Folter gezeigt. Im Juni 2009 – während des Strafprozesses gegen die Entführer – veröffentlichte ein Magazin eben diese Fotos auf der Titelseite sowie noch weitere vier Male im Inneren der Ausgabe, in Zusammenhang mit einem mehrseitigen Artikel. Die Mutter des Opfers sowie dessen zwei Schwestern klagten daraufhin im Wege des Eilverfahrens aufgrund einer Verletzung ihrer Privatsphäre durch die Veröffentlichung der Fotos. Am 20.09.2009 wurde vom „Tribunal de Grande Instance“ in Paris eine Einziehung und ein Vertriebsverbot der fraglichen Ausgabe angeordnet, sowie der Familie des Entführungsoffers ein Schmerzensgeld zugesprochen. Das Berufungsgericht stimmte dem in den wesentlichen Punkten zu, hielt jedoch eine Schwärzung des streitigen Fotos in Verbindung mit dem zugesprochenen Schmerzensgeld für ausreichend zum Schutz der Privatsphäre der Angehörigen des Opfers. Die Inhaber der Zeitschrift machten daraufhin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 10 EMRK geltend und wandten sich an den EGMR.

Der EGMR stellte jedoch keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK fest. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Veröffentlichung der Fotos, welche nicht für die Öffentlichkeit vorgesehen waren, einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der Angehörigen des Opfers darstelle. Der Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Magazins durch die angeordnete Schwärzung der Fotos sei deswegen auch verhältnismäßig, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass lediglich eine Schwärzung der Fotos angeordnet, nicht jedoch eine Veröffentlichung des dazugehörigen mehrseitigen Artikels verboten wurde. Der mehrseitige Artikel habe ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt; allerdings wurden die streitgegenständlichen Fotos ohne Einverständnis der Angehörigen veröffentlicht. Der Gerichtshof erinnerte diesbezüglich an die ethische Verantwortlichkeit von Journalisten. Die Veröffentlichung der Fotos stelle eine gravierende Missachtung der Trauer der Familie des Angehörigen dar, also einen Einschnitt in deren Privatsphäre. Weiterhin wurde betont, dass Journalisten gehalten seien die Auswirkungen ihrer Veröffentlichungen zu berücksichtigen, insbesondere wenn diese dazu geeignet sind die Privatsphäre der Familie – die durch Art. 8 EMRK geschützt werde – negativ zu beeinflussen. Angesichts dessen stelle sich auch die verhängte Geldstrafe nicht als unverhältnismäßig dar.

Das Urteil des EGMR – Az. 4683/11 – ist in französischer Sprache abrufbar unter:
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160825#%7B%22itemid%22%3A%5B%22001-160825%22%5D%7D>

Katrin Welker

CoE: Webseitenbetreiber haften nicht automatisch für ungeprüfte Nutzerkommentare

Der EGMR hat am 02.02.2016 – Az. 22947/13 – entschieden, dass Webseitenbetreiber für ungeprüfte Kommentare auf Webseiten nicht automatisch haften. Werden die Webseitenbetreiber trotzdem verantwortlich gemacht, wird dadurch Art. 10 EMRK verletzt.

Antragsteller waren ein Verband ungarischer Inhalteanbieter und ein Nachrichtenportal. Beide hatten Anfang Februar 2010 auf ihren Webseiten über die Geschäftspraktiken zweier ungarischer Immobilienportale berichtet. Auf deren Seiten wurde nach einer kostenlosen Probezeit eine Gebühr fällig, ohne dass die Nutzer darüber informiert wurden. Dies war möglich, weil die Nutzer den AGB der Portale zugestimmt hatten, in denen festgelegt war, dass die Portale die Nutzungsbedingungen einseitig ändern konnten. Auf den Webseiten der Beschwerdeführer wurde dieses Verhalten als unethisch und irreführend kritisiert. Die jeweiligen Stellungnahmen wurden von Nutzern der Webseiten anonym kommentiert, teilweise auf beleidigende und obszöne Weise. Zwei Wochen später erhob die Firma, die die Immobilienportale betreibt, in Budapest Zivilklage gegen die Beschwerdeführer wegen Verletzung ihres guten Rufes. Sobald die Portale davon Kenntnis erhielten, wurden die streitigen Kommentare gelöscht. Dieses notice-and-take-down-Verfahren war auch in den Nutzungsbedingungen der beklagten Portale vorgegeben, genauso wie das Verbot persönlichkeitsrechtsverletzender Kommentare und die Angabe, dass Nutzer für ihre eigenen Kommentare selbst verantwortlich seien. Das Landgericht betrachtete die Beschwerdeführer dennoch als verantwortlich für die anonymen Nutzerkommentare und gab der Klage statt; dieses Ergebnis wurde national durch alle Instanzen aufrechterhalten. Infolgedessen wandten sich die Beschwerdeführer an den EGMR.

Der EGMR ist der Auffassung, dass die nationalen Gerichte das Recht auf guten Ruf der Firma, erfasst von Art. 8 EMRK, nicht ausreichend mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Nachrichtenportale aus Art. 10 EMRK abgewogen haben. Insbesondere sei nicht berücksichtigt worden, dass die klagende Firma die Portale gar nicht erst zur Löschung der streitigen Kommentare aufgefordert, sondern sofort Klage erhoben habe. Darüber hinaus seien die Kommentare als Kritik an unlauteren Geschäftspraktiken zu verstehen gewesen, gegen die zum fraglichen Zeitpunkt sogar schon strafrechtliche Ermittlungen liefen. Insofern könne schon bezweifelt werden, ob die Kommentare zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch geeignet waren, den Ruf der Firma zu schädigen. Auch sei nicht berücksichtigt worden, dass die Portale die streitigen Kommentare gelöscht hatten, sobald sie von ihnen Kenntnis hatten. Im Übrigen sei auch die Schwere des Eingriffs in das Recht der Firma nicht ausreichend berücksichtigt worden: die Kommentare hatten zwar beleidigenden und verletzenden Inhalt, hätten aber die Grenze zu Hasskommentaren (hate speech) nicht überschritten. Auch generell sei zu berücksichtigen, was die im Ergebnis von den ungarischen Gerichten vorgegebene anlasslose Prüfpflicht für die Meinungsäußerung im Internet bedeuten würde: die Meinungsäußerung würde letztlich lahmgelegt. Aus diesen Gründen sah der EGMR die Rechte der Nachrichtenportale aus Art. 10 EMRK verletzt. Im Ergebnis bestätigt der EGMR damit das in der deutschen Rechtsprechung schon länger vertretene notice-and-take-down-Verfahren: eine anlasslose Prüfpflicht der Webseitenbetreiber besteht nicht; sie sind aber verpflichtet, Rechtsverletzungen umgehend zu unterbinden, sobald sie von ihnen Kenntnis erhalten.

Das Urteil – Az. 22947/13 – ist in englischer Sprache abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160314#{%22itemid%22:\[%22001-160314%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160314#{%22itemid%22:[%22001-160314%22]})

Sofie Luise Burger

EU: Das in Deutschland faktisch fortbestehende staatliche Monopol auf Sportwetten ist unionsrechtswidrig

Mit U. v. 4.2.2016 – Rs. C-336/14 – hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass eine ohne Erlaubnis erfolgte, grenzüberschreitende Vermittlung von Sportwetten in Deutschland wegen eines Verstoßes gegen Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) nicht geahndet werden kann.

Hintergrund waren zwei Strafverfahren gegen die Betreiberin einer Sportsbar in Bayern, in der ein Wettautomat aufgestellt war. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte in zwei zu einem Verfahren verbundenen Fällen gegen die Betreiberin Anklage wegen Verstoßes gegen § 284 StGB (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) erhoben, weil die Betreiberin nicht im Besitz einer Lizenz für das Anbieten von Sportwetten gewesen sei. Die Betreiberin hatte die Wetten für eine Gesellschaft in Österreich angenommen, die dort auch eine Lizenz für das Anbieten von Sportwetten besaß. Die beiden Tatvorwürfe gegen die Betreiberin unterscheiden sich nur hinsichtlich der zur Zeit der zur Last gelegten Tathandlungen geltenden deutschen Rechtslage: Im ersten Verfahren betreffen die erhobenen Vorwürfe das erste Halbjahr 2012, als die Veranstaltung und die Vermittlung von Sportwetten in Deutschland einem staatlichen Monopol gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 unterlagen. Der Glücksspielstaatsvertrag untersagte die Veranstaltung und die Vermittlung von Sportwetten ohne Erlaubnis und schloss die Erteilung von Erlaubnissen an private Wirtschaftsteilnehmer aus. Der EuGH hatte 2010 festgestellt, dass dieser Staatsvertrag wegen eines Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV unionsrechtswidrig sei; Deutschland musste daher das deutsche Glücksspielrecht an die europäischen Vorgaben anpassen. Das zweite Verfahren gegen die Betreiberin der Sportsbar wurde gemäß den Vorschriften des Glücksspieländerungsstaatsvertrags 2012 geführt. Nach diesem Vertrag war es zwar theoretisch möglich, privaten Wirtschaftsteilnehmern für einen Zeitraum von sieben Jahren eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten zu erteilen; tatsächlich war jedoch keine Konzession an irgendeinen privaten Anbieter erteilt worden: sämtliche Angebote von Glücksspielen in Deutschland stammten von staatlichen Anbietern. Das mit dem Fall befasste AG Sonthofen zog daraus die Schlussfolgerung, dass das für unionsrechtswidrig befundene vormalige Staatsmonopol faktisch fortbestehe und legte den Fall dem EuGH vor. Das AG fragte den EuGH welche Konsequenzen die Verwaltung und Justiz zum einen aus der Unionsrechtswidrigkeit des vormaligen Staatsmonopols (während der Phase der Ausarbeitung der Reform) und zum anderen aus dem faktischen Fortbestand dieses Monopols nach der Reform von 2012 ziehen müssen. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Mitgliedstaat keine strafrechtlichen Sanktionen wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität verhängen darf, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht ablehnt oder vereitelt hat.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt, unter die Ausübung der in Art. 56 AEUV verbürgten Dienstleistungsfreiheit fällt, da die Betreiberin der Sportsbar die Wetten für eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich annahm.

Insgesamt sei Art. 56 AEUV so auszulegen, dass im vorliegenden Fall keine Ahndung des unerlaubt angebotenen Glücksspiels möglich sei, weil es für die Betreiberin überhaupt gar keine Möglichkeit gegeben habe, eine Konzession zu erlangen. Das aktuelle Verfahren in Deutschland verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das daraus folgende Transparenzgebot. Die vom EuGH für unionsrechtswidrig befundenen Bestimmungen würden de facto weiter angewandt. Das dürfe privaten Wirtschaftsteilnehmern wie der Betreiberin aber nicht zur Last

gelegt werden, Deutschland habe diesen unionsrechtswidrigen Zustand nämlich selbst verursacht. Der EuGH kam daher zu dem Ergebnis, dass die entsprechende Klausel im Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Unvereinbarkeit des vormaligen Staatsmonopols mit dem freien Dienstleistungsverkehr nicht behoben habe. Dies gelte jedenfalls soweit die alte Regelung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine Konzessionen erteilt wurden und dass die staatlichen Veranstalter weiterhin Sportwetten veranstalten können, trotz des Inkrafttretens der Reform von 2012 in der Praxis weiter Bestand habe.

Das Urteil des EuGH vom 04.02.2016 – Rs. C-336/14 – ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d55c206d11e4e940598453c86826e383db.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Och8Oe0?text=&docid=174105&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=481189>

Av. Cristina Bachmeier, LL.M. (Medienrecht), Saarbrücken.

EU: Kommission veröffentlicht Entwurf für neues Safe-Harbour-Nachfolgeabkommen

Die Europäische Kommission hat am 29.1.2016 die Entwürfe für den „EU-US Privacy Shield“ vorgestellt, der die bis Oktober letzten Jahres geltende Safe Harbour-Regelung über Datentransfers zwischen EU und USA ersetzen soll. Die Neuregelung war notwendig geworden, um legale Datenübermittlungen wieder zu ermöglichen, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem U. v. 6.10.2015 (Rs. C-362/14) die Safe Harbour-Regelung für unwirksam erklärt hatte (vgl. MMR 2015, 753).

Die jetzt veröffentlichten Dokumente sollen die im Urteil des EuGH festgestellten Mängel beheben. Ein neuer Angemessenheitsbeschluss, der im Entwurf bereits beschlossen wurde, soll nach dem Willen der Kommission schon bald in Kraft gesetzt werden. Nach Art. 25 Abs. 1 der EU-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) ist eine Übermittlung personenbezogener Daten aus einem EU-Mitgliedstaat in ein Drittland zur Verarbeitung nur dann zulässig, wenn in dem Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Angemessenheit kann u. a. gemäß Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG durch die Kommission aufgrund des Bestehens von Rechtsvorschriften in dem Drittland und internationaler Verpflichtungen festgestellt werden. Nach Ansicht der Kommission sind die von der US-Regierung gemachten Zusicherungen, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen streng überwacht werden und nationale Sicherheitsbehörden keine unterschiedslosen oder massenhaften Datensammlungen betreiben, für eine solche Feststellung ausreichend. Die vorgeschlagenen Aufsichtsmechanismen seien effektiv und sähen auch Sanktionen bei Verstößen vor – bis hin zu einer Entfernung aus der Liste der Unternehmen, für die der Angemessenheitsbeschluss aufgrund deren Zusagen gilt, was einem Verbot der weiteren Datenverarbeitung gleichkäme. Zudem sei die Weiterübermittlung von Daten an Dritte nun enger beschränkt. Auch der Zugriff auf personenbezogene Daten durch Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit werde begrenzt und neu reguliert; ein „allgemeiner“ Zugriff auf die Daten sei künftig nicht mehr zulässig. Rechtsschutz könnten EU-Bürger vor einer von den Nachrichtendiensten unabhängigen Ombudsstelle beim US-Außenministerium erlangen, die behauptete Gesetzesverstöße untersucht. Verletzungen des Datenschutzschildes durch Unternehmen könnten zunächst bei diesen direkt vorgebracht werden; diese müssten innerhalb von 45 Tagen reagieren. Daneben ist vorgesehen, dass sich EU-Bürger auch an die für sie zuständige nationale Datenschutzbehörde wenden können, die die Beschwerde an das US-Handelsministerium oder die Federal Trade Commission weiterreicht. Zudem soll künftig ein kostenloses Verfahren zur alternativen Streitbeilegung durch eine unabhängige Stelle zur Verfügung stehen, dem sich die am Datenschutzschild teilnehmenden Unternehmen unterwerfen müssen. Scheitern all diese Bemühungen, soll ein „Privacy Shield“-Panel in einem Schiedsverfahren eine für die Unternehmen verbindliche Entscheidung treffen.

Die Bestimmungen des Datenschutzschildes sollen jährlich gemeinsam von Kommission und US-Handelsministerium unter Hinzuziehung von Experten der US-Nachrichtendienste und der europäischen Datenschutzbehörden überprüft werden. Über die Ergebnisse will die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat öffentlich Bericht erstatten. Die neuen Regelungen liegen nun der Art.-29-Gruppe der Datenschutzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vor. Unterdessen wollen die USA die für die Umsetzung der Vereinbarungen erforderlichen Bedingungen schaffen. Danach will die Kommission abschließend entscheiden.

Die PM der Europäischen Kommission einschließlich der veröffentlichten Dokumente:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_de.htm

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: „Schwarze Sekunden“ zwischen einzelnen Werbespots sind in die maximal zulässige Sendezeit für Fernsehwerbung einzurechnen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit U. v. 17.2.2016 erneut detaillierte Fragen beantwortet, die die Auslegung von Vorschriften über Fernsehwerbung und Sponsoring von Fernsehsendungen aus der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste betreffen (Rs. C-314/14).

Sanoma ist ein finnisches Medienunternehmen, das im Rahmen seiner Fernsehsendungen Sponsoren- und Werbespots ausstrahlt. Um die Werbeunterbrechungen zwischen zwei Fernsehsendungen abzusetzen, verwendet Sanoma die „Split-Screen-Technik“. Dadurch wird der Bildschirm nach dem Beginn des Programmabspans einer Sendung in zwei Teile geteilt, in dem parallel der Abspann in einer Spalte und eine Programmtafel mit der Präsentation der nachfolgenden Sendungen in der anderen Spalte abgespielt werden. Art. 19 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie sieht vor, dass Fernsehwerbung und Teleshopping als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein müssen. Nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 müssen unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Zudem lässt Sanoma jedem im Rahmen dieser Unterbrechungen ausgestrahlten Werbespot schwarze Bilder mit einer Dauer von 0,4 bis 1 Sekunde vor- und nachfolgen, die als „schwarze Sekunden“ bezeichnet werden. Die Regulierungsbehörde war der Ansicht, dass Sanoma das Erfordernis der Trennung zwischen Werbung und Sendungen gemäß nationalen Rechtsvorschriften nicht eingehalten habe, weil die Anwendung der „geteilten Bildschirm“-Technik keine ausreichende Trennung zwischen der Sendung und der eingefügten Werbung der folgenden Sendung sicherstelle. Zudem gelangte die finnische Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die „schwarzen Sekunden“, die zwischen der Werbeunterbrechung und der folgenden Sendung eingefügt würden, als Werbezeit zu zählen seien. Somit habe das Medienunternehmen mit sieben Sekunden die maximal zulässige Sendezeit der Werbung innerhalb einer vollen Stunde überschritten, beziehungsweise gegen die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie verstoßen. Im Rahmen des inländischen Prozesses habe das *Korkein hallinto-oikeus* (Finnland Oberstes Verwaltungsgericht) das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die in Art. 19 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie doppelte Verwendung von „und/oder“ den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen lässt, einige dieser Mittel auszuwählen und andere auszuschließen. Folglich müssen Fernsehwerbung und Teleshopping klar von den Fernsehsendungen getrennt werden. Diese Mittel müssen aber gemäß dieser Bestimmung nicht kumulativ angewendet werden. Weiterhin zog der EuGH aus den vorstehenden Erwägungen die Schlussfolgerung, dass Sponsorenzeichen, die im Zusammenhang mit anderen als den gesponserten Sendungen ausgestrahlt werden, in die in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte maximal zulässige Sendezeit für Werbung innerhalb einer vollen Stunde einzuberechnen seien. Schließlich hielt der Gerichtshof fest, dass die „schwarzen Sekunden“, die zwischen den einzelnen Spots einer Fernsehwerbung unterbrechung oder zwischen dieser Unterbrechung und der Fernsehsendung, die dieser nachfolgt, eingefügt sind (nicht aber die "schwarzen Sekunden" vor dem ersten Spot einer Werbeunterbrechung), als Sendezeit für die Ausstrahlung von Fernsehwerbung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie einzustufen seien.

Das Urteil des EuGH (Rs. C-314/14) ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=174425&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=534843>

Av. Cristina Bachmeier, LL.M. (Medienrecht), Saarbrücken.

AL: Audiovisual Media Authority fails to grant national digital licenses

On 1 February 2016, the Board of the Audiovisual Media Authority (AMA) held a meeting with the aim of making a decision on the licensing process of national commercial multiplexes.

In April 2015 the regulator approved the decision to issue the call for granting national licenses for commercial digital operators, based on the “beauty contest” procedure, inviting five existing so-called “historical” operators to participate in the call for licenses. The operators invited were the national commercial channel TV Klan, and Top Channel TV and the three existing commercial digital platforms, Digitalb, Supersport, and Tring. The latter decided not to participate in the contest, leaving only four applicants.

In the meantime, the decision-making process in AMA Board has been deadlocked for many months, since two Board members have refused to participate or to vote during the meetings. They finally participated in the meeting of 1 February 2016, but the Board failed to reach the quorum of five to grant licenses, as the two above-mentioned members voted against the issuing of licenses. According to AMA’s statement their decision was based on the argument that the beauty contest procedure was supposed to grant licenses for a transition period, meaning within the deadline for digital switchover of 17 June 2015. Since the deadline has passed, they argued that the applicants should not receive the licenses. They based their argument on paragraph 8 of Article 139 of the Law 97/2013 On Audiovisual Media, which states that: “Licensing, according to this article, shall be done by AMA for a transitory period until the termination of the deadline for full switchover to the digital broadcasting, defined by article 136, paragraph 1.” Article 136 sets the deadline for full switchover on 17 June 2015.

Two days before the official deadline, AMA issued a press release explaining that the deadline could not be met due to the various delays in the process. AMA declared that: “in spite of measures taken from our institution, it is impossible to fully implement the Strategy of Switching to Digital Broadcasting and the final deadline of switching off analogue broadcasting, 17 June 2015, cannot be respected. The postponement of the deadline, the delays in digital switchover process, apart from bearing financial costs, also influence the Albanian state’s ability to respect international commitments.”

Audiovisual Media Authority’s statement “AMA decides not to grant national licenses for digital audiovisual broadcasting according to the Beauty Contest procedure”

<http://ama.gov.al/category/veprimtari/deklarata/>

Audiovisual Media Authority’s statement “On Failure to Respect the Deadline of the Digitalization Process”

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/06/Njoftim-per-median-mbi-afatin-e-digjitalizimit.pdf>

Ilda Londo, Albanian Media Institute, Research Coordinator

AT: Verwaltungsgerichtshof stuft Videoangebot der Tiroler Tageszeitung als audiovisuellen Mediendienst ein

Im Rechtsstreit New Media Online v. Bundeskommissionssenat (Geschäftszahl 2015/03/0004) hat der Verwaltungsgerichtshof am 16. Dezember 2015 entschieden, dass das Videoangebot auf der Webseite des Beschwerdeführers als audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) einzustufen ist. Das Videoangebot sei eigenständig und nicht (mehr) mit der journalistischen Tätigkeit verlinkt.

Der Online-Auftritt der Tiroler Tageszeitung, der von der Beschwerdeführerin betrieben wird, stellt neben Textbeiträgen auch Videobeiträge mit Sequenzen aus lokalen Nachrichten, Sport und Unterhaltung zur Verfügung. Auf einer Subdomain können mehr als 300 Videos aufgerufen werden. Die Videos sind alle sehr kurz mit einer Länge von maximal mehreren Minuten. Die Kommunikationsbehörde KommAustria stellte per Bescheid fest, dass es sich bei diesem Videoangebot um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Österreichischen Audiovisuellen Mediendienstegesetzes (AMD-G) handelt. Das AMD-G setzt die AVMD-RL in Österreichisches Recht um. Die Beschwerdeführerin legte gegen den Bescheid der KommAustria Beschwerde ein und zog bis vor den Verwaltungsgerichtshof. Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung der AVMD-RL vor. Der EuGH stellte mit Urteil vom 21. Oktober 2015 (Rs. C-347/14) fest, dass die Bereitstellung kurzer Videos zum Abruf – wie dies auf der streitgegenständlichen Webseite der Beschwerdeführerin geschieht – vom Begriff „Sendung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der AVMD-RL umfasst ist. Ob das Videoangebot allerdings den Hauptzweck der Dienstleistung der Beschwerdeführerin darstelle, hinge davon ab, ob das Videoangebot gegenüber den ebenfalls angebotenen Presseartikeln eigenständig sei oder ob die Videos untrennbar mit den Textbeiträgen verlinkt seien. Diese Tatsachenfeststellung – so erklärte der EuGH – sei allerdings durch das vorzulegende Gericht zu entscheiden. Der EuGH wies in seiner Entscheidung jedoch ebenfalls darauf hin, dass nach der vorliegenden Beweislage nur wenige Videos mit Presseartikeln verlinkt seien (IRIS 2015-10:1/3).

Der Verwaltungsgerichtshof folgte mit seiner Entscheidung der Einschätzung des EuGH und stellte fest, dass der in Rede stehende Dienst allen Kriterien zur Einstufung als audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie entspreche. Der angebotene Dienst sei in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen vergleichbar, da Sequenzen, wie sie in den kurzen Videos auf der Webseite enthalten seien, auch in Fernsehprogrammen vorkämen. Zudem richteten sich die Videos an ein Massenpublikum und könnten somit eine deutliche Wirkung entfalten. Der in der Subdomain angebotene Videodienst sei auch in Inhalt und Funktion gegenüber den Presseartikeln eigenständig, denn es gebe keine Hinweise darauf, dass die Videos mit den Presseartikeln verlinkt seien.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2015

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2015030004_20151216X00/JWT_2015030004_20151216X00.pdf

Gianna Iacino, LL.M.

BA: New set of regulation adopted, introducing watershed rules for reality TV

On 17 December 2015, the Council of the Communications Regulatory Agency (CRA) adopted a new set of by-laws on audiovisual and radio media services amending and replacing the previous set from 2011, when the provisions of the Audiovisual Media Services Directive were first introduced into the regulatory framework of Bosnia and Herzegovina (see IRIS 2012-1:1/9). This set includes rules on Audiovisual Media Services (*Pravilo o audiovizuelnim medijskim uslugama*), rules on Radio Media Services (*Pravilo o medijskim uslugama radija*), a Code on Audiovisual and Radio Media Services (*Kodeks o audiovizuelnim medijskim uslugama i medijskim uslugama radija*), and a Code on Commercial Communications (*Kodeks o komercijalnim komunikacijama*). Both the scope and the titles of the above mentioned regulations remain the same. For the most part, the amendments concern certain technical and stylistic improvements based on the need to update, further elaborate or clarify some definitions and provisions that have turned out to be unclear in practice, such as a clearer procedure for claiming the right of reply and more detailed criteria for licence award in a public tender procedure. The procedure for granting local broadcasters an exemption from the obligation to report on European works and European works created by independent producers has also been simplified. In addition, the new regulatory framework introduces certain new requirements for the providers of audiovisual and radio media services, such as the obligation to keep daily log of all programmes, as well as the obligation to keep programme recordings for 6 weeks instead of 14 days as previously required.

The most substantial amendment to the Code on Audiovisual and Radio Media Services concerns the introduction of a watershed period for broadcasting of reality and pseudoreality television programmes. As of 27 January 2016, these programmes may be broadcast only between 24:00 and 06:00 hours, unless they are broadcast in encoded form. This measure came in reaction to the parallel emergence of several highly controversial regional reality shows that had been broadcast by big commercial broadcasters for several months, and that contained extremely inappropriate and harmful content broadcast every day, throughout the day. This had stirred up a massive public outcry, demands for firmer regulatory action and even calls for these programmes to be banned altogether. For the purpose of this provision, the definition of reality programmes has been limited to ostensibly unscripted versions of this television genre that show the life of a group of participants in an isolated space who are permanently in the zone of video cameras and microphones, and who are trying to win or are competing for a prize. This excludes other forms of reality television – such as talent shows – from the obligation to follow the watershed rule. Pseudoreality programmes are defined as scripted programmes that display either reconstructions of authentic events or entirely fictional but real life-like situations whose focus is on drama and conflicts, for example adultery, criminal acts, difficult life situations etc. In the course of public consultations, only few commercial broadcasters opposed the proposed measure, claiming it lacked clarity and was restrictive to their editorial freedom. On the other hand, the Council's proposal received a wide support from the general public as well as some institutions such as the Human Rights Ombudsman. Parallel to public consultations, the Agency received a citizens' petition filed by one NGO demanding that one of the most controversial reality shows broadcast at that moment, titled *Farma* (the Farm) should either be completely banished or allowed to be broadcast after midnight only.

The new regulatory framework

<http://rak.ba/bos/index.php?uid=1324649058>

Maida Čulahović, Communications Regulatory Agency

BG: On-budget subsidies for public media

On 12 January 2016, the Decree № 380 of 29 December 2015 implementing the state budget of the Republic of Bulgaria for 2016, was promulgated in State Gazette, issue 3/2016. The State Budget Act was promulgated in the State Gazette, issue 96/2015 on 09 December 2015. The State Budget Act provides for an on-budget subsidy for the Bulgarian National Radio of BGN 42,112,000 (~ EUR 21.530.000) and an on-budget subsidy for the Bulgarian National Television of BGN 65,147,000 (EUR 33.310.000) according to Art. 1, Par. 2. The sum of the state funding received has not changed in comparison to the previous year.

The funding of public suppliers of media services is carried out from a subsidy of the state budget; own proceeds from advertising and sponsorship; proceeds from additional radio- and TV related activities, etc. (Art. 70, Par. 3 of the Radio and Television Act). The subsidy from the state budget is for the preparation, creation and broadcast of national and regional programmes; the subsidy is determined on the basis of a rate per one hour of programme which is approved by the Council of Ministers. Furthermore, the subsidy from the state budget is targeted subsidy to obtain and for major repair of long-term assets as per a list annually approved by the Minister of Finance (Art. 70, Par. 4). By virtue of the Decree № 380 of 29 December 2015, the Council of Ministers approved a rate per one hour of programme of BGN 1,628 (~ EUR 820) for the Bulgarian National Television to prepare, create and broadcast national and regional programmes (Art. 6), and a rate per one hour of programme of BGN 410 (~ EUR 210) for the Bulgarian National Radio to prepare, create and broadcast national and regional programmes (Art. 7.).

Pursuant to Art. 90 of the Act, the total duration of advertising for any individual programme may not exceed fifteen minutes per twenty-four hours and four minutes per hour for Bulgarian National Television (BNT), and six minutes per hour for Bulgarian National Radio (BNR). The Bulgarian National Television has the right to use up to one third of the total volume of advertising time for twenty-four hours within the time zone 07:00 p.m. to 10:00 p.m. With the introduction of digitization at the end of 2013, BNT closed its four regional programmes due to the lack of any private investor's interest to develop a regional multiplex broadcasting these programmes. They were replaced by the national programme BNT2 uniting the production of these regional centres.

The State Budget Act of the Republic of Bulgaria

<http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2136700906>

The Decree № 380 of 29 December 2015 on the implementation of the state budget of the Republic of Bulgaria

<http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp;jsessionid=A817F77365E33EE1852A068B8CEFCC4C?idMat=99824>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

BG: Report on the activity of the Journalistic Ethics Commission

The National Council for Journalistic Ethics analyses the implementation of the rules of the Ethic Code by the Bulgarian media. According to its report, 75 claims and notifications were received in the secretariat of the Foundation 'National Council for Journalistic Ethics' in the year 2015, and in this relation 52 resolutions in nine regular meetings were enacted.

The National Council noted that complaints with respect to the accuracy of journalistic material are usually combined with the assertion of the right of reply, and it noted that there have been some complaints about damages to reputation (First Investment Bank – Resolution No 48/15.12.2015 r.).

According to the statistics there have been 54 complaints against print and online media, and 24 complaints against radio and TV operators:

There have been, inter alia, 20 complaints regarding the provision of accurate and verified information, the prohibition to hide or distort facts, as well as the requirement to look for the opinion of the affected party (Art. 1.1. Ethics Code – 'Accuracy'), there have been five claims to the right to answer, four of them in the press and online publications (Art. 1.2. Ethics Code – 'Amendments'), there have been two complaints against journalists from the channel Nova TV for collecting information without revealing the fact that they are journalists (Art. 2.1. Ethics Code 'Identification'), there have been four complaints regarding publications violating the right to privacy (Art. 2.3. Ethics Code – 'Inviolability of personal life'); and 42 complaints of discrimination (Art. 2.5. Ethics Code – 'Discrimination'), out of which 30 complaints have been made against print and online media, and 12 complaints have been made against TV broadcasts. In its analysis of 'discrimination' claims, the National Council combined cases of direct inducement of hatred or violence with cases where an emphasis has been put on race, religion, etc. when that information had no significance to the report.

Out of these claims and complaints, 32 have been considered as 'groundless' regarding the 'non-observance' of the Ethic Code for the Bulgarian media. But, 21 claims were considered 'well-grounded'.

However, a significant number of claims, 19, was not considered, respectively, proceedings were not initiated, because they have been filed too late (claims related to publications/broadcast which are made public more than two months ago from the date of submission of the claim are not considered by the National Council) or because the applicant didn't observe the instructions for the filing of complaints provided by the executive director of the Foundation, or because the complaint was obviously groundless.

The most claims, for which the Commission didn't find a violation of the ethical rules, are complaints regarding the 'Accuracy of the information provided' and 'Discrimination'. As to the claims under Art. 1.1. Ethics Code ('Accuracy'), only 2 out of 20 claims were considered well-grounded and the claims under Art. 2.5 Ethics Code ('Discrimination'), 25 out of 42 were considered groundless.

The report of the National Council for Journalistic Ethics is available at:

Source: <http://www.mediaethics-bg.org/>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

DE: BGH konkretisiert Pflichten eines Bewertungsportalbetreibers

Der für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat mit U. v. 1.03.2016 – Az. VI ZR 34/15 – entschieden, dass Bewertungsportalbetreiber bei Beschwerden Betroffener über unrichtige Bewertungen die Pflicht trifft, den Verfasser der Bewertung zur Vorlage zusätzlicher Belege für die Grundlage seiner Bewertung zu verpflichten.

Im vorliegenden Fall betrieb die Beklagte ein Ärztebewertungsportal, auf dem sich Nutzer über Ärzte informieren und Bewertungen zu Ärzten abgeben konnten, wobei die Bewertung anonym erfolgte. Die Nutzer vergaben hierbei in fünf vorgegebenen Kategorien („Behandlung“, „Aufklärung“, „Vertrauensverhältnis“, „genommene Zeit“ und „Freundlichkeit“) jeweils eine der Schulnotenskala entsprechenden Note. Auch konnten in einem Freitextfeld eigenständig Kommentare abgegeben werden. Verfahrensgegenstand war im konkreten Fall eine Bewertung über den Kläger, einen Zahnarzt, in der ein anonymes Nutzer mitteilte, dass er den Kläger nicht empfehlen könne. Verbunden wurde diese Aussage mit der schlechten Gesamtnote 4,8, zu der u.a. eine Note 6 in den Kategorien „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ beitrug. Der Kläger, der angab, den Nutzer nicht behandelt zu haben, forderte zunächst von der Beklagten die Entfernung der Bewertung. Diese übersandte die Beanstandung zwar an den Nutzer, leitete jedoch weder dessen Antwort an den Kläger weiter, noch entfernte sie die streitgegenständliche Bewertung aus dem Portal.

Mit seiner Klage beantragte der Kläger daraufhin, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die dargestellte Bewertung zu verbreiten. Nachdem das Landgericht Köln der Klage mit U. v. 9.07.2014 stattgegeben hatte – Az. 28 O 516/13, hat das OLG Köln sie auf die Berufung der Beklagten hin mit Entscheidung vom 16.12.2014 abgewiesen – Az. 15 U 141/14. Diese Entscheidung hob der BGH auf die Revision des Klägers hin nun auf und verwies den Rechtsstreit an das OLG Köln zurück. Nach Ansicht der Richter handelte es sich bei der Bewertung um keine Behauptung der Beklagten, da diese sie sich nicht zu eigen gemacht habe. Haftbar sei sie hierfür demnach nur dann, wenn ihr die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten vorgeworfen werden könne. Bei der Beurteilung der Frage, welche Prüfpflichten noch als zumutbar anzusehen seien, sei stets auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, insbesondere auf die Schwere der beanstandeten Rechtsverletzung, die Erkenntnismöglichkeiten des Betreibers sowie auf sein Geschäftsmodell, das durch die Prüfpflichten wirtschaftlich nicht gefährdet werden dürfe. Der BGH kam unter Anwendung dieser Kriterien vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Beklagte ihre Prüfpflichten verletzt habe. Der Betrieb eines Bewertungsportals schaffe von vornherein ein erhöhtes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die mögliche Anonymität der Nutzer verstärke diese Gefahr und erschwere es betroffenen Ärzten außerdem, direkt gegen den Nutzer vorzugehen. In Anbetracht dieser Situation hätte die Beklagte den bewertenden Nutzer zunächst auffordern müssen, ihr möglichst genaue Informationen über den Behandlungskontakt zu geben und ihr Rezepte, Bonushefte oder sonstige Unterlagen vorzulegen, die die Behandlung des Nutzers durch den Kläger belegen. Ferner hätte sie dem Kläger all jene Unterlagen weiterleiten müssen, zu deren Erhebung und Verwendung sie im Rahmen von § 12 Abs. 1 TMG berechtigt gewesen sei.

Die Pressemitteilung zum Urteil ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=73851&linked=pm>

Tobias Raab

DE: BGH bejaht Eingriff in APR durch automatisch generierte, Werbung enthaltende E-Mails

Der für das Recht der unerlaubten Handlungen zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat mit U. v. 15.12.2015 – Az. VI ZR 134/15 – entschieden, dass gegen den erklärten Willen eines Verbrauchers gesendete E-Mails, die Werbung enthalten, eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

Im vorliegenden Fall wandte sich der Kläger, ein Verbraucher, am 10.12.2013 an die Beklagte, eine Versicherung, und bat um die Bestätigung einer von ihm ausgesprochenen Kündigung. Die Beklagte schickte ihm daraufhin eine Kündigungsbestätigung per Mail, die im Anschluss an den eigentlichen Text Werbung für einen Unwetterwarnservice und für eine App der Beklagten enthielt sowie den Hinweis, dass die Mail automatisch vom System generiert worden sei und nicht auf sie geantwortet werden könne. Nachdem der Kläger sich am 11.12.2013 erneut an die Beklagte wandte und ihr mitteilte, die automatisierte Mail enthalte Werbung, mit der er sich nicht einverstanden erkläre, erhielt er hierauf am 19.12.2013 eine weitere Mail, die neben einer Sachstandsanfrage erneut den o.g. Werbetext enthielt. Mit seiner Klage machte der Kläger gerichtlich Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte dahingehend geltend, dass diese es zu unterlassen habe, ihm ohne sein Einverständnis Werbemails zukommen zu lassen. Nachdem das AG Stuttgart - Bad Cannstatt der Klage mit U. v. 25.04.2014 stattgegeben hatte – Az. 10 C 225/14 –, wies das LG Stuttgart die Klage auf die Berufung der Beklagten hin mit Entscheidung vom 4.02.2015 – Az. 4 S 165/14 – ab.

Der BGH kam im Rahmen der Revision nun zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger sei jedenfalls durch die erneute Mail vom 19.12.2013 in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden, da er zuvor ausdrücklich erklärt habe, keine derartigen Werbemails erhalten zu wollen. Ein von einer natürlichen Person unterhaltenes elektronisches Postfach sei nämlich Teil der Privatsphäre des Nutzers. Ferner entschieden die Richter, dass der Begriff der „Werbung“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch alle Maßnahmen eines Unternehmens umfasse, die auf die Förderung des Absatzes seiner Dienstleistungen gerichtet seien. Hierzu gehöre neben unmittelbar produktbezogener Werbung auch die mittelbare Förderung des Absatzes, bspw. in Form von Sponsoring oder Imagewerbung. „Werbung“ sei übereinstimmend mit Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung (unter Verweis auf BGH, U. v. 12.09.2013 – I ZR 208/12) daher jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Direktwerbung ist gegeben, wenn der Werbende einen unmittelbaren Kontakt zu einem bestimmten Adressaten herstellt, sei es durch persönliche Ansprache, Briefsendungen oder durch Einsatz von Telekommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax oder E-Mail. Auch wenn eine reine Bestätigungsmail somit noch keine Werbung darstelle, könne für die in einer solchen Mail enthaltene Werbung nicht per se ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihr um (Direkt-) Werbung handelt. Vielmehr nutze der Versender, hier also die Beklagte, die Bestätigungsmail in einem solchen Fall sowohl für die zulässige Eingangsbestätigung, als auch zu unzulässigen Werbezwecken.

Die Pressemitteilung zum Urteil – Az. VI ZR 134/15 – ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3120423565854641884d471cb63013f3&nr=73125&linked=pm&Blank=1>

Tobias Raab

DE: Boykottaufruf eines Tierschutzvereins im Internet zulässig

Der BGH hat mit U. v. 19.01.2016 – AZ: VI ZR 302/15 – entschieden, dass eine an eine Bank gerichtete Aufforderung, welche auf der Internetseite eines Tierschutzvereins veröffentlicht wurde, das Konto eines Interessenverbands von Tierzüchtern zu kündigen, ein mit einer Meinungsäußerung verbundener zulässiger Boykottaufruf sein kann.

Der Kläger ist ein Verein, der die Interessen von Pelztierzüchtern vertritt. Am 18.10.2013 hatte der beklagte Tierschutzverein auf seiner Internetseite einen Beitrag veröffentlicht, in welchem er die Bank des Klägers dazu aufforderte, das klägerische Konto zu kündigen. Der Beitrag war mit Darstellungen der Haltungsbedingungen von Tieren verbunden. In der Aufforderung an seine Bank, das Konto zu kündigen, sah der Interessenverband der Tierzüchter einen rechtswidrigen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht und forderte Unterlassung der Veröffentlichung des Beitrages. Nachdem zunächst das Landgericht Osnabrück am 14.11.2014 – AZ: 12 O 625/14 – die Klage abgewiesen hatte, wurde der Berufung des klagenden Vereins vor dem OLG Oldenburg am 12.05.2015 – AZ: 13 U 102/14 – stattgegeben. Mit der Revision beantragt der Interessenverband von Tierzüchtern nunmehr die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der BGH sieht jedoch keinen Unterlassungsanspruch gegen die Veröffentlichung des streitigen Beitrages des Tierschutzvereins aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht). Zwar greife die Veröffentlichung der Aufforderung zur Kündigung des Kontos des Interessenverbandes der Pelztierzüchter in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein und betreffe diesen auch in seinem sozialen Geltungsanspruch. Jedoch überwiege bei einer Abwägung der betroffenen Interessen die grundrechtlich geschützte Position des Klägers nicht. Im vorliegenden Fall sei dessen Schutzinteresse mit dem in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen. Das Gericht führte aus, dass es sich bei der vom Kläger angegriffenen öffentlichen Aufforderung zur Kontokündigung in Verbindung mit der angegriffenen Darstellung im Internet um eine durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG geschützte Meinungsäußerung handele, da diese entscheidend durch das Element des Dafürhaltens und Meinens geprägt sei. Sie bringe die Missbilligung des geschäftlichen Verhaltens der Pelztierzüchter zum Ausdruck und beinhalte damit eine subjektive Wertung. Auch der Charakter der Boykottmaßnahme entziehe der Aussage nicht automatisch den grundrechtlichen Schutz. Vielmehr könne auch der Aufruf zu einer Boykottmaßnahme, welcher eine bestimmte Meinungskundgabe zu Grunde liege, in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen. Auch der Umstand, dass der Tierschutzverein in demselben Beitrag ebenfalls zu Spenden aufrufe und somit wirtschaftliche Interessen verfolge, führe nicht dazu, dass das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit in der Abwägung hinter dem Schutzinteresse des Klägers zurückzutreten habe. Würde mit der Meinungsäußerung ein die Öffentlichkeit wesentlich berührendes Anliegen verfolgt, komme der Meinungsfreiheit grundsätzlich das größere Gewicht zu, auch wenn als Nebeneffekt eines Boykottaufrufs wirtschaftliche Folgen eintreten könnten. Dies gelte auch dann, wenn diese von Anfang an mit beabsichtigt gewesen seien. Der aufgrund einer sachlichen Auseinandersetzung erfolgte Boykottaufruf sei somit vom Recht auf Meinungsfreiheit geschützt.

Das Urteil des BGH – AZ: VI ZR 302/15 – ist abrufbar unter:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=73815&pos=0&anz=1>

Katrin Welker

DE: Vorlage des BVerwG an den EuGH zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Betreiber von Fanseiten auf Facebook

Das BVerwG hat dem EuGH am 25.02.16 – Az. BVerwG 1 C 28.14 – mehrere Fragen zur datenschutzrechtlichen Verantwortung von Betreibern von Facebook-Fanseiten vorgelegt.

Hintergrund ist ein seit 2011 schwelender Konflikt der privatrechtlich organisierten Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WTSH), einem Bildungsunternehmen der Industrie- und Handelskammern (IHK), mit dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in Schleswig-Holstein. Letzteres hatte die WTSH im November 2011 aufgefordert, eine von ihr betriebene Fanseite bei Facebook zu deaktivieren. Beim Betrieb solcher Fanseiten werden mittels Cookies (=kleine Textdateien, die beim Surfen im Internet Informationen speichern) Daten über die Besucher der Fanseite erhoben. Diese Daten werden direkt an Facebook übermittelt, ohne dass der jeweilige Nutzer dies verhindern könnte oder auch nur wisse welche Daten überhaupt übermittelt werden. Die Nutzer erführen auch nicht, wofür die Daten genau verwendet werden. Das ULD betrachtet die Betreiber solcher Fanseiten als verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG. Nachdem die Seite nicht wie vom ULD angeordnet abgeschaltet worden war, drohte das Datenschutzzentrum der Wirtschaftsakademie ein Bußgeld in Höhe von 5000 € an, wogegen die WTSH klagte. Das BVerwG hat das Verfahren in letzter Instanz ausgesetzt und dem EuGH nun verschiedene Fragen zur Auslegung der dem BDSG zugrundeliegenden Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) vorgelegt:

Das BVerwG will zunächst wissen, ob Art. 2 lit. d der Datenschutzrichtlinie so auszulegen ist, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt, oder ob in mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen eine Stelle, die nicht verantwortliche Stelle iSd der Richtlinie ist, trotzdem verantwortlich hinsichtlich der Auswahl der Betreiber für ihr Informationsangebot ist – also ob die WTSH, wenn sie selbst nicht nach dem BDSG bzw. der Richtlinie verantwortlich ist, trotzdem für die Tatsache, dass Facebook für den Betrieb der Fanseite ausgewählt wurde, verantwortlich ist. Zudem fragt das BVerwG an, ob aus Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie (Auftragsdatenverarbeitung) der Umkehrschluss gefolgert werden kann, dass bei Nutzungsverhältnissen, die nicht Auftragsdatenverarbeitung sind, auch keine Auswahlpflichten (wie für die Auftragsdatenverarbeitung vorgeschrieben) bestehen. Desweiteren will das BVerwG wissen, ob deutsches Datenschutzrecht letztlich überhaupt anwendbar ist (und das ULD damit überhaupt zur Kontrolle befugt) und ob die Maßnahmen gegen die Niederlassung von Facebook in Deutschland gerichtet werden können, wenn, wie im Fall von Facebook, zwar in verschiedenen Mitgliedsstaaten Niederlassungen existieren, diese jedoch jeweils nur für Marketingaufgaben zuständig sind, während die tatsächlichen Entscheidungen über Datenerhebung und -verarbeitung in der zentralen Niederlassung in Irland getroffen werden. Zuletzt erfragt das BVerwG, ob das ULD als Kontrollstelle in der vorliegenden Konstellation an die datenschutzrechtliche Beurteilung der Kontrollstelle in Irland gebunden ist oder ob es die Rechtmäßigkeit selbstständig prüfen darf. Sollte die Kontrollstelle die Rechtmäßigkeit selbstständig prüfen dürfen, wird außerdem angefragt, ob die nationale Kontrollstelle ihre Einwirkungsbefugnisse direkt ausüben darf oder ob zuerst die irische Kontrollstelle um Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber der irischen Niederlassung von Facebook er sucht werden muss.

Die Pressemitteilung des BVerwG – Az. BVerwG 1 C 28.14 - ist abrufbar unter:
<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=11>

Sofie Luise Burger

DE: Werbung in Onlinespielen keine verbotene Kinderwerbung

Medienberichten zufolge hat das KG Berlin mit U. v. 01.12.2015 – Az. U 74/15 – in zweiter Instanz entschieden, dass die Werbung für virtuelle Produkte in einem Online-Rollenspiel nicht notwendigerweise als unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder zu verstehen ist. Deshalb liege kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vor, wenn sich die Werbeaussagen in dem Spiel nicht gezielt an Minderjährige, sondern an jedermann richten.

In der Entscheidung ging es um eine Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), welche vor allem zwei Aussagen in einem Online-Rollenspiel beanstandete, in denen es hieß: „Kauft ein im Haustiershop“ und „Neues, exklusives Reittier: Gepanzerte Blutschwinge – holt es euch jetzt.“ Bereits in der Vorinstanz hatte das LG Berlin der Auffassung der Verbraucherschützer widersprochen – U. v. 21.04.15, Az.: 16 O 648/13. Danach stellt die informelle Ansprache bei Online-Spielen keine verbotene Kaufaufforderung an Kinder dar.

Dieser Auffassung ist jetzt auch das KG gefolgt. Nicht alle Computerspiele seien als Kinderspiele einzustufen, so die Richter. Auch die Kategorisierung als Fantasy-Spiel ändere daran nichts. Selbst wenn die Handlung in einer bunten Phantasiewelt spiele und die Figuren typische Phantasiewesen seien, handele es sich nicht notwendigerweise um ein Kinderspiel. Auch eine Altersfreigabe ab 12 Jahren, Guthabekarten oder die Erwähnung minderjähriger Nutzer in den AGB seien keine entscheidenden Indizien für eine minderjährige Zielgruppe; der Kreis der anvisierten Spieler müsse vielmehr individuell bestimmt werden. Wie schon die Vorinstanz sind die Richter des KG der Ansicht, dass die Ansprache der Spieler in der zweiten Person Singular (also das „Duzen“) mittlerweile auch „bei der werblichen Ansprache von Erwachsenen“ nicht mehr unüblich sei. Die strittigen Formulierungen appellierten vielmehr einfach an die Spielfreude des Rollenspielers, ganz unabhängig von dessen Alter. Die Verwendung jugendtypischer „Codes“, welche „spießige Erwachsene“ ausschließen sollte, sei dabei ebenfalls nicht zu beanstanden. Schließlich nutze die Werbung in dem Online-Rollenspiel auch nicht die Unerfahrenheit von Kindern aus; die Preise für die beworbenen Güter seien transparent kommuniziert worden.

Bereits der BGH hatte sich mit der Fragen zu Kinderwerbung in seiner „Runes of Magic“-Entscheidung – U. v. 17.07.13, Az. I ZR 34/12 – auseinandergesetzt. Darin kamen die Bundesrichter aber zu anderen Ergebnissen als nun das KG: Der BGH stellte fest, dass eine Werbung, die sprachlich von einer durchgängigen Verwendung der direkten Ansprache in der zweiten Person Singular und überwiegend kindertypischen Begrifflichkeiten, einschließlich gebräuchlicher Anglizismen, geprägt werde, sich in erster Linie gezielt an Kinder richte. Dieser Auffassung hat das KG nun widersprochen; das Urteil ist rechtskräftig.

Ein Bericht über das Urteil – Az. U 74/15 – findet sich unter:

<http://spielrecht.de/kg-berlin-nicht-alle-computerspiele-sind-kinderspiele-keine-verbotene-kinderwerbung-fuer-onlinespiel/>

Ingo Beckendorf

DE: LG Heidelberg verneint Veröffentlichen und Verbreiten durch Hochladen von Fotos in die Cloud

Das LG Heidelberg hat mit U. v. 2.12.2012 – Az. 1 O 54/15 – entschieden, dass im Hochladen urheberrechtlich geschützter Fotos in die eigene Online-Cloud kein Verstoß nach § 22 KunstUrhG liegt, da hierin weder ein Verbreiten noch ein Veröffentlichen der betreffenden Werke zu sehen sei.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin ihre Festplatte, auf der sich unbeabsichtigter Weise noch Urlaubsbilder befanden, über ein Online-Auktionsportal verkauft. Nachdem die Festplatte sich nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch eignete, hatte der Käufer die besagten Fotos in seine private Cloud hochgeladen und der Verkäuferin mit der Veröffentlichung der Fotos gedroht, sofern diese die Festplatte nicht zurücknehmen sollte. Daraufhin hatte die Verkäuferin in die Rückabwicklung des Kaufvertrags eingewilligt und ging im Anschluss gegen das Hochladen der Fotos in die Cloud vor, in welchem sie bereits eine Verletzungshandlung nach § 22 KunstUrhG sah.

Dem widersprach das zuständige LG Heidelberg nun und wies die Klage vollumfänglich ab. Ein Verstoß gegen § 22 KunstUrhG kam nach Ansicht des Gerichts schon deswegen nicht in Betracht, weil im Hochladen in einen privaten Online-Speicher kein Verbreiten oder Veröffentlichen eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Sinne der Norm vorliege. Das Hochladen von Bildern in eine Cloud stelle keine öffentliche Zurschaustellung der Bilder im Sinne des § 22 Abs. 1, 2. Alt. KunstUrhG dar. Bei sogenannten Clouds wird dem Nutzer vom Plattformbetreiber virtueller Speicherplatz zur Verfügung gestellt, wobei der Plattformbetreiber nicht selbst Eigentümer der physischen Server sein muss, sondern in der Regel die Serverkapazität nur angemietet hat. Der Nutzer kann dann von seinen Geräten auf diesen virtuellen Speicherplatz zugreifen, ohne selbst eigene physische Speichermedien vorhalten zu müssen. Zugriffsberechtigt ist dabei grundsätzlich nur der Nutzer bezüglich des ihm zugewiesenen Speichers. Damit verstößt das Hochladen von Bildern in eine Cloud nach Auffassung des LG nicht gegen § 22 Satz 1, 2. Alt. KunstUrhG, da es insofern an einer Öffentlichkeit fehle, der das in die Cloud eingestellte Bild angeboten wird. Gleiches gelte für eine Verbreitung. Verbreitung im Sinne des § 22 Satz 1, 1. Alt. KunstUrhG sei jede Form der körperlichen Weitergabe des Bildes oder eines Vervielfältigungsstücks, wobei auch die Weitergabe digitaler Kopien von Bildnissen selbst erfasst werde. Sinn und Zweck sei es, den Rechteinhaber vor dem Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme zu schützen; das Bild oder seine Kopie müssten daher zumindest einer weiteren Person zur Verfügung gestellt werden. Daran fehle es vorliegend. Die Bilder der Klägerin seien lediglich in die Cloud des Beklagten kopiert worden. Dass außer dem Beklagten noch andere Personen Zugriff auf die Cloud gehabt hätten, sei weder vorgetragen worden noch ersichtlich gewesen. Insbesondere könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Betreiber der Cloud Zugriff auf die von den Nutzern gespeicherten Inhalte habe. Selbst wenn ein solcher Zugriff durch den Cloud-Betreiber technisch möglich wäre, läge eine Rechtsverletzung des Beklagten nur vor, wenn ihm dieser Zugriff zurechenbar wäre, also von ihm veranlasst oder gar gewollt war. Auch dafür hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen; es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Beklagte nur mit seiner eigenen Zugriffsberechtigung rechnet. Die Klage war demnach mangels Rechtsverletzung abzuweisen.

Das Urteil – Az. 1 O 54/15 – ist abrufbar unter:

http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20238

Tobias Raab

DE: AG Potsdam zur Ausspähung des Nachbarn mit Drohne

Das AG Potsdam hat mit erst jetzt veröffentlichtem U. v. 16.04.2015 – Az. 37 C 454/13 – entschieden, dass das Überfliegen des Nachbargrundstücks mit einer kameraausgestatteten Drohne das Persönlichkeitsrecht des Nachbarn verletzt und deshalb einen Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG begründet.

Der Kläger ist Alleineigentümer eines Grundstücks, das durch hohe Hecken besonders vor Einsicht von den Nachbargrundstücken geschützt ist. Seine Lebensgefährtin sonnte sich am Vormittag des 09.07.2013 im Garten, als der Beklagte eine mit einer Kamera ausgestattete Drohne über das Grundstück flog. Die Kamera war dabei eingeschaltet. Der Kläger ließ den Piloten und späteren Beklagten schriftlich abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Als der Pilot dies ablehnte, wurde Klage vor dem AG Potsdam erhoben. In der Verhandlung bestritt der Pilot zwar, das Nachbargrundstück überflogen zu haben. Nachdem bei der Beweisaufnahme mehrere Zeugen gehört wurden und sich außerdem herausstellte, dass es zwischen den Parteien schon länger Nachbarschaftsstreitigkeiten gab, kam das Gericht jedoch zu der Überzeugung, dass der Beklagte das Grundstück in etwa 7 m Höhe mit eingeschalteter Kamera überflogen hatte, während sich die Lebensgefährtin dort leicht bekleidet sonnte.

Das Gericht gab daher dem Begehren des Klägers statt und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung und zur Übernahme der Anwaltskosten des Klägers. Nach Auffassung des Gerichts müsse im vorliegenden Fall zwar das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Klägers in Gestalt der Ausübung seines Hobbys (dem Steigenlassen der Drohne) berücksichtigt werden. Dieses Recht sei aber abzuwägen mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre des Klägers. Dass der Kläger seine Privatsphäre schützen wolle, sei schon daran erkennbar, dass das Grundstück gut gegen Einblicke von außen geschützt war. Diesen Schutz durch eine Drohne zu umgehen, die noch dazu die Lebensgefährtin des Klägers bei einer privaten Tätigkeit filmt, stelle eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung für den Kläger und keine kindlich-unschuldige Freizeitbeschäftigung des Beklagten dar. Im Kontext der nachbarschaftlichen Konflikte sei das Überfliegen auch nicht zufällig, sondern eher gezielt und könne durchaus als Mobbing betrachtet werden. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert und sei hier auch nicht dadurch widerlegt worden, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin nicht mehr auf dem Grundstück wohnen, da der Kläger nach wie vor Eigentümer des Grundstückes sei. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Urteil – Az.: 37 C 454/13 – ist im Volltext abrufbar unter:

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE160000030&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Sofie Luise

DE: To name someone a “punk hunter” is an insult

On 05/02/2016 the District Court Neubrandenburg confirmed the judgement of the Court of First Instance - district Court Pasewalk, 20/05/2015 no. 305 Cs 70/15 – which denounced a journalist to pay a 1000€ penalty for insulting a hunter in an article based on § 185 StGB.

On 31/05/2014 an unknown third party photographed the vehicle of the hunter while he was dragging a dead deer behind his car. The hunter had connected the dead body with a rope to the hitch of his car to remove it from the street. These Photographs were published in social media where they gave the impression that the deer was the quarry of the hunter and that way caused a lot of public outrage. This led to an extensive coverage in different magazines. Subsequently the hunter spoke out, that the deer had already been killed in a car accident when he found it in the roadside ditch where it caused the risk of accidents. Trying to prevent that risk the hunter pulled the dead body out of the roadside ditch and about 100m down the street out of the danger area to then dispose it in a proper way. On 03/06/2014 the defendant published an article on this occurrence. After his attempts to contact the hunter for a statement failed, he published an article describing the hunter in an identifying way and naming him a “punk-hunter”.

The District Court maintained the decision of the Court of First Instance, which ruled that the personal rights of the hunter stated in Art. 2 read in conjunction with Art. 1 of the German Constitution (GG) takes precedence over the freedom of expression (Art. 5 para. 1 GG) of the journalist. The Court outlined that the utterance is suitable to denigrate the hunter, especially since it implies a lack of his huntsman responsibility. The fact that the word “punk” is jokingly used for naughty children does not lead to a different conclusion. In the present reports this word is used to describe a mature man in combination with the word “hunter”, for this implies a rude, blunt and bad attitude. As a consequence the expression “rascal-hunter” is a serious offence within in the meaning of § 185 StGB that affected the integrity of the hunter and caused a public prejudgment. Furthermore the Court emphasized, that the journalist ignored the presumption of innocence of the hunter. Publishing offensive statements in a case of inaccessibility of the concerned person and thus in a lack of knowledge of his motives as well as the whole behavior of the journalists lacks of taking the personal honor of the hunter into consideration. He presented the incident in a unilateral manner. Moreover the Court stressed that covering this incident in an way that the hunter was identifiable was not mandatory to cover the question on ethical treatment of animals and carcasses.

The press release of the judgement is available at:

<https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/reddok/becklink/2002369.htm>

Katrin Welker

DE: Unzulässige Produktplatzierung eines Kekses in TV-Show

Wird ein Schokoladengebäck in einer TV-Show zu stark lobpreisend hervorgehoben, so stellt dies eine unzulässige Produktplatzierung dar. Das hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover am 18.02.16 per Urteil – Az.: 7 A 13293/15 – entschieden.

In einer umstrittenen, zirka anderthalb Minuten dauernden Szene der RTL-Show „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“ (Dschungelcamp) war den Teilnehmern der Sendung als Preis für das Bestehen einer Prüfung eine Metallkiste mit einer Großpackung „Pick-up“-Keksen des Unternehmens Bahlsen überlassen worden. Die Dschungelcamper öffneten die Truhe, hielten die Kekse sichtbar in die Höhe und reagierten mit Jubel. Der Sender zeigt dann in Großaufnahme, wie die Akteure das Schokoladengebäck genüsslich verzehrten. Im Anschluss daran lobten die Kandidaten das Produkt ausführlich in Einzelinterviews („Dschungeltelefon“). Daraufhin beanstandete die Niedersächsische Landemedienanstalt die Produktplatzierung als unzulässige Schleichwerbung. Die Medienwächter begründeten ihre Ansicht mit Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). So kann eine Produktplatzierung gem. § 44 Nr. 1 RStV in „Sendungen der leichten Unterhaltung“ unter bestimmten Bedingungen zwar zulässig sein. Eine der Voraussetzungen ist aber gem. § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 RStV, dass das Produkt nicht „zu stark“ herausgestellt wird. Der Sender zeigte sich mit der Einschätzung der Medienanstalt nicht einverstanden und zog vor das VG Hannover.

Doch auch nach Auffassung des VG stand der Werbezweck in den strittigen Szenen zu deutlich im Vordergrund. Das Schokogebäck habe gewissermaßen die Hauptrolle gespielt und die Produktdarstellung sei eine „übertriebene verbale Lobpreisung“ gewesen. Zwar erlaube der RStV sogar eine starke Hervorhebung eines Produktes in einer TV-Sendung. Eine zu starke Hervorhebung sei jedoch unzulässig, damit die Abgrenzung zur Werbung erkennbar bleibe. Eine Herausstellung sei zu stark, so das Gericht, wenn der Werbezweck das Geschehen dominiert und der natürliche Handlungsablauf der Sendung im Vergleich dazu in den Hintergrund rückt. Im Hinblick auf die betreffende Dschungelcamp-Folge hätten deshalb die ersten Szenen den notwendigen dramaturgischen Zusammenhang noch gewahrt: Die Verwendung der Kekse als Belohnung für die hungrigen Kandidaten, der Jubel der Teilnehmer beim Öffnen der Truhe und auch die Großaufnahmen der Camper beim Verzehr des Gebäcks verstießen nach Auffassung der Richter noch nicht gegen das Übermaßverbot. Mit den nachfolgenden Lobhuldigungen des Produktes durch die Kandidaten in der Interviewkabine und „Aus dem Off“ sei jedoch die Grenze zur unzulässigen Produktplatzierung und damit zur Schleichwerbung überschritten gewesen. Auch sei der eigentliche Handlungsstrang zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen. In den Kommentaren der Kandidaten sei ausschließlich auf das Produkt Bezug genommen worden, dabei habe nach Ansicht des VG der Werbezweck dominiert, weshalb die Produktdarstellung als unzulässige Schleichwerbung einzustufen gewesen sei. Gegen das Urteil steht RTL der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zu.

Die Pressemitteilung zum Urteil des VG Hannover – Az.: 7 A 13293/15 – ist abrufbar unter: http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=19421&article_id=141068&psmand=126

Ingo Beckendorf

DE: Neues Gesetz erlaubt Datenschutzklagen durch Verbraucherschutzverbände

Verbraucherschutzverbände in Deutschland können künftig auch bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen außergerichtlich und gerichtlich vorgehen, ohne die eigene Betroffenheit nachweisen zu müssen. Das regelt das am 24.2.2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“.

Das vom Gesetzgeber erwünschte Ziel wurde durch eine Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) erreicht. Das Gesetz räumt bestimmten Einrichtungen wie etwa Verbraucherschutzverbänden, Berufsverbänden und Industrie- und Handelskammern Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche bei Verstößen gegen im Gesetz benannte verbraucherschützende Vorschriften ein. Die Einrichtungen müssen dabei nicht nachweisen, als Organisation selbst von dem Verstoß betroffen zu sein. Durch den neu eingefügten § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG zählen zu den Verbraucherschutzgesetzen, bei deren Verletzung ein Anspruch entsteht, nun auch Vorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Daten über einen Verbraucher durch einen Unternehmer regeln. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken erfolgt, die über die bloße Erfüllung eines Schuldverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher hinausgehen. Zu diesen Zwecken gehören u. a. Werbung, Markt- und Meinungsforschung, das Betreiben einer Auskunftsteil, Profiling sowie der Adress- und Datenhandel.

In Gerichtsverfahren, die einen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch nach § 2 Abs. 2 des UKlaG wegen eines Datenschutzverstößes zum Gegenstand haben, muss künftig zudem die zuständige Datenschutzbehörde angehört werden, soweit nicht im Wege einstweiligen Rechtsschutzes ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 12a UKlaG).

Das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts v. 17.2.2016, BGBl. I 2016 S. 233 v. 23.2.2016, ist abrufbar unter:

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%2527bgbl116s0233.pdf%2527\]](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%2527bgbl116s0233.pdf%2527])

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE: Eckpunktevereinbarung der öffentlich-rechtlichen TV-Sender mit der Produzentenallianz

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ARD und ZDF haben mit der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen (Produzentenallianz) nach dreijährigen Verhandlungen die „Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbaren Kino-Koproduktionen“ neu ausgehandelt. Die Produzentenallianz ist eine unabhängige Interessenvertretung deutscher Produzenten audiovisueller Werke. Sie repräsentiert etwa 230 Mitgliedern und ist damit die größte Interessenvertretung ihrer Art in Deutschland. Die Eckpunktevereinbarung setzt die Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung für Auftragsproduktionen fest.

Die Änderungen der neu ausgehandelten Eckpunktevereinbarung betreffen unter anderem die kommerziellen Video-on-Demand-Rechte (VoD-Rechte) an Kinofilmen, an denen die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als Koproduzenten beteiligt sind. Die Beteiligten haben unter anderem beschlossen, dass Pay-VoD-Rechte künftig exklusiv den Produzenten zustehen, soweit die Sender mit weniger als 50 Prozent an den Herstellungskosten beteiligt sind. Außerdem enthält die Eckpunktevereinbarung eine Verpflichtung der Sender zur Verwendung von Geolocation-Maßnahmen bei Streaming-Angeboten ihrer jeweiligen Programme. Hierbei handelt es sich um den Einsatz von Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufs von VoD-Angeboten. Ebenfalls neu geregelt wurde die Verwertung der Subscription-Video-on-Demand-Rechte (SVoD). Dies ist ein Abo-Modell für den Kunden, der einen Fixpreis zahlt und im Gegenzug das Angebot uneingeschränkt abrufen kann. ARD und ZDF befürchten, dass ihre Senderechte durch ein SVoD-Angebot in ihrer Exklusivität beeinträchtigt werden. Es wurde deshalb vereinbart, dass Produzenten ihre SVoD-Rechte erst 36 Monate nach Beginn der Nutzungsphase der Rundfunkanstalten nutzen dürfen. Weitere wichtige Punkte der neu ausgehandelten Eckpunktevereinbarung betreffen die Verwertung der Pay-TV-Rechte sowie eine Verkürzung der Entscheidungsprozesse und der Vertragsabwicklung. Auch wurden die Vertragsbedingungen für Produzenten bei untergeordneter finanzieller Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbessert.

Die Eckpunktevereinbarung zwischen ARD und ZDF und der Produzentenallianz:
http://www.produzentenallianz.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&file=fileadmin/data/dokumente/Offizielle_Dokumente/Eckpunkte-Film-TV-Gemeinschaftsproduktionen_ARD-ZDF_DR.pdf&t=1452679373&hash=032bc8e4089bcecc803d39768d6dd744ee005709

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: ARD und Produzentenallianz beschließen „Eckpunktevereinbarung 2.0“

Ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender und den Herstellern von TV-Beiträgen: Darum geht es bei der neuen „Eckpunktevereinbarung 2.0“ zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten (ARD) und der „Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen“ (Produzentenallianz), die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Darin hat sich die ARD zur Einhaltung bestimmter Bedingungen für von ihr in Auftrag gegebenen Fernsehproduktionen in den Genres Fiktion, Dokumentation und Unterhaltung verpflichtet. Vor allem die Themenkomplexe „Kalkulation“ und „Rechte“ sind in der Vereinbarung umfassend neu geregelt. So können die Produzenten jetzt erstmals auch bei teilfinanzierten TV-Projekten Rechte an ihren Werken geltend machen und sie von Beginn an selbst verwerten.

Im Hinblick auf die Kalkulation der Kosten hatte die ARD früher für eine TV-Produktion wichtige Berufsbilder wie Producer oder Headautor nicht anerkannt, auch allgemeine Kosten etwa für projektbezogene Rechtsberatung oder Archivarbeit hatte die Rundfunkanstalt nicht übernommen. Diese und vergleichbare Mehrkosten werden jetzt von der ARD bei der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die nächste Beitragsperiode ab 2017 angemeldet und stehen noch unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die KEF.

Darüber hinaus können die Produzenten jetzt erstmals in der Geschichte der Auftragsproduktion in Deutschland durch Mitfinanzierung der TV-Beiträge eigene Rechte erwerben, die sie dann auch selbst verwerten können. Hierfür haben die Beteiligten ein „Schichtenmodell“ entwickelt, mit dem anhand eines einheitlichen Katalogs eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte erzielt werden kann. Außerdem konnten die Produzenten auch eine Erfolgsprämierung an ihren Werken aushandeln. Dafür ist in den Eckpunkten ein systematisches Leistungsmodell aufgeführt. Danach honoriert der Sender mit der Prämie Auszeichnungen und Nominierungen für die besten Werke, berücksichtigt aber auch die Zahl der Wiederholungen des TV-Beitrags auf den verschiedenen ARD-Plattformen. So will die ARD pro Jahr 3,2 Millionen Euro leistungsgebunden an erfolgreiche Produzenten vergeben.

Weitere Regelungen der „Eckpunkte 2.0“ betreffen unter anderem die Erlösbeteiligung und die Verwertung nicht genutzter Rechte durch den Produzenten, die Schaffung einer Schiedsstelle und verbindliche Regeln für Ausschreibungen und Auswahlverfahren („Pitches“). So wird die ARD einen von ihr geforderten Aufwand zukünftig auch dann vergüten, wenn der Produzent als Pitch-Teilnehmer am Ende nicht den Auftrag erhält. Hinzu kommen sieben Regeln für einen guten Pitch: Begrenzung der Teilnehmerzahlen, transparentes Procedere, konkrete Vorgaben, sichere Finanzierung und sicherer Sendeplatz, Erstattung von Pitching-Kosten, Ideenschutz und einheitliche und fortlaufende Betreuung.

Bereits im November 2015 hatten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ARD und ZDF nach dreijährigen Verhandlungen eine erste „Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbaren Kino-Koproduktionen“ neu ausgehandelt. Die Änderungen dieser Eckpunktevereinbarung betreffen unter anderem die kommerziellen Video-on-Demand-Rechte (VoD-Rechte) an Kinofilmen, an denen die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als Koproduzenten beteiligt sind. Die Beteiligten hatten unter anderem beschlossen, dass Pay-VoD-Rechte künftig exklusiv den Produzenten zustehen, soweit die Sender mit weniger als 50 Prozent an den Herstellungskosten beteiligt sind. Außerdem enthält diese Eckpunktevereinbarung eine Verpflichtung der Sender zur Verwendung von Geolocation-Maßnahmen bei Streaming-Angeboten ihrer jeweiligen Programme. Hierbei handelt es sich um

den Einsatz von Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufs von VoD-Angeboten. Ebenfalls neu geregelt wurde in dieser ersten Vereinbarung die Verwertung der Subscription-Video-on-Demand-Rechte (SVoD). Dies ist ein Abo-Modell für den Kunden, der einen Fixpreis zahlt und im Gegenzug das Angebot uneingeschränkt abrufen kann.

Die neue Eckpunktevereinbarung 2.0

http://www.produzentenallianz.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&file=fileadmin/data/dokumente/Offizielle_Dokumente/Eckpunkte_2-0_DPT_DR.pdf&t=1455206565&hash=73152f2f6735e80bd19e5868bafbb649effeac30

Ass. jur. Ingo Beckendorf

FR: Datenschutzbehörde fordert Facebook zur Beseitigung von Gesetzesverstößen auf

Die französische Datenschutzbehörde *Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés* (CNIL) hat bei Untersuchungen der Datenschutzrichtlinien des sozialen Netzwerks *Facebook* eine Reihe von Verstößen gegen das französische Datenschutzgesetz festgestellt. Die Behörde forderte deshalb in einer Entscheidung v. 26.1.2016 das US-amerikanische Betreiberunternehmen Facebook Inc. sowie die für das Europageschäft zuständige irische Tochter Facebook Ireland Ltd. auf, diese Verstöße zu beenden.

Unter anderem erhebe das Netzwerk Daten über das Nutzungsverhalten auch von Personen, die kein Facebook-Konto besäßen. Dem Nutzer werde dabei nicht mitgeteilt, dass beim Besuch einer öffentlich zugänglichen Facebook-Seite ein Cookie im Browser gespeichert wird, mit dem auch das weitere Surfverhalten des Nutzers auf Seiten mit Facebook-Plugins, wie etwa dem Like-Button, verfolgt werden kann. Über Personen, die ein Facebook-Konto besitzen, sammle das soziale Netzwerk ohne ausdrückliche Einwilligung auch Daten über die sexuelle Orientierung sowie religiöse und politische Anschauungen. Wer sich bei dem Netzwerk anmelde, erfahre zudem nichts über die Datenverarbeitungsvorgänge und seine Rechte. Weitere Cookies würden für Werbezwecke gesetzt, ohne darüber ausreichend aufzuklären und die notwendige Einwilligung einzuholen. Auch die Zusammenführung und Auswertung aller so und aus anderen Quellen erhobenen Daten über den Nutzer zur Anzeige zielgerichteter Werbung verstoße gegen französisches Datenschutzrecht, weil der Nutzer keine Möglichkeit habe, dies zu verhindern. Schließlich übermittle das Netzwerk personenbezogene Daten auf der Grundlage von „Safe-Harbor“ an die USA, obwohl der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) diesen Regelungsrahmen mit U. v. 6.10.2015 – Rs. C-362/14 – für unwirksam erklärt hatte (s. MMR 2015, 753). Die beiden Unternehmen wurden deshalb aufgefordert, innerhalb von drei Monaten einen rechtmäßigen Zustand im Einklang mit dem französischen Datenschutzrecht herzustellen. Sollte dies nicht geschehen, will die CNIL einen Berichterstatter ernennen, der die Angelegenheit vor einen CNIL-Sonderausschuss bringen könnte, damit dieser über Sanktionen beschließe.

Die Entscheidung v. 26.1.2016 erging im Rahmen koordinierter Untersuchungen der Datenschutzbehörden von Belgien, Deutschland (hier ist der Landesdatenschutzbeauftragte für Hamburg zuständig), Frankreich, den Niederlanden und Spanien. Diese hatten sich innerhalb der Art.-29-Gruppe der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten im März 2015 zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um Datenschutzbedenken nachzugehen, die sich nach einer Änderung der Datenschutzrichtlinien von Facebook ergeben hatten. Die Untersuchungen der anderen Datenschutzbehörden der Arbeitsgruppe dauern noch an.

Die Entscheidung der CNIL Nr. 2016-007 v. 26.1.2016 ist abrufbar (auf Englisch) unter: https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/d2016-007_med_facebook-inc.-facebook-ireland-en.pdf

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

IN: Verbot von Zero-Rating-Angeboten durch die Telekom-Aufsicht

Die indische Regulierungsbehörde Telecom Regulatory Authority of India (TRAI) hat beschlossen, keine Zero-Rating-Angebote in Indien zuzulassen. Unter „Zero-Rating“ ist die Praxis von Mobilfunkbetreibern (MNO) und Telekommunikationsnetzbetreibern (ISP) zu verstehen, ihren Endkunden Datenvolumen für spezifische Dienste über ihr Netz kostenfrei anbieten. Die Anbieter solcher Inhalte, wie zum Beispiel Facebook oder Wikipedia, schließen sich mit den Mobilfunkbetreibern zusammen, damit ihre Dienste ohne Anrechnung aufs Datenvolumen ans Handy geliefert werden. Die Kunden können die vorselektierten Inhalte oder Datendienste dann nutzen, ohne auf variable Kosten oder monatliche Volumengrenzen achten zu müssen. Die TRAI sieht darin einen Verstoß gegen die Netzneutralität, wonach alle Daten im Netz gleich behandelt werden müssen, und hat deshalb Zero-Rating verboten.

Dies betrifft auch den Facebook-Dienst Free Basics, der zwar einen kostenlosen, aber dafür eingeschränkten Online-Zugang zu ausgesuchten Partnerseiten bietet. TRAI hatte Free Basics bereits im Dezember vergangenen Jahres vorläufig untersagt, um seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die TRAI-Anordnung richtet sich jedoch nicht direkt gegen Facebook, sondern gegen Zero-Rating-Angebote im Allgemeinen. So dürfe künftig „kein Anbieter diskriminierende Datendienste anbieten“, es sei denn, es handle sich um Notdienste. Bei Verletzung des Beschlusses droht eine Strafe von 50.000 Rupien täglich, das entspricht etwa 660 Euro. Die Provider haben jetzt ein halbes Jahr Zeit, um die Vorgabe umzusetzen. Für Facebook ist der TRAI-Beschluss eine Niederlage. Der US-Konzern ist auf neue Internetnutzer aus Entwicklungs- und Schwellenländern angewiesen, um weiterhin schnell zu wachsen. Nun muss Facebook – trotz massiver PR-Kampagne und Mobilisierung der Nutzer im Vorfeld – in Indien einen Rückschlag hinnehmen.

Auch das ägyptische Telekommunikationsministerium hatte Free Basics Ende des Jahres ausgesetzt, allerdings ohne Begründung. Für seinen Verstoß gegen die Netzneutralität kritisiert wird derzeit zudem das „Binge-On“-Angebot des US-Mobilfunkbetreibers T-Mobile. Dieses Angebot erlaubt es den Nutzern, Videos bestimmter Partnerplattformen anzusehen, ohne dass das dabei verbrauchte Datenvolumen auf das monatliche Transferlimit angerechnet wird.

Die Pressemitteilung der TRAI ist in englischer Sprache abrufbar unter:

http://www.trai.gov.in/WriteReadData/PressRealease/Document/Press_Release_No_13%20.pdf

Die Anordnungen der TRAI im Volltext sind in englischer Sprache abrufbar unter:

http://www.trai.gov.in/WriteReadData/WhatsNew/Documents/Regulation_Data_Service.pdf

Ingo Beckendorf

KO: Decision of the Parliament on the PSB funding

By the end of 2015, the Minister of Finance of Kosovo confirmed that there is no legal basis for continuing the funding of the Public Service Broadcaster *Radio Television of Kosovo (RTK)* through Kosovo Budget during 2016. The Parliament had to react accordingly with an immediate decision in order to secure the continuance of the funding for the RTK. On 16 December 2015, during the process of finalizing the Law on the Budget of the Republic of Kosovo for the year 2016 (Law No. 05/L -071), the Parliament decided to allocate funds to RTK, for the period January to June 2016.

As the founder of the RTK, the Parliament must guarantee RTK's institutional autonomy as well as adequate financing for the execution of RTK's public service mission. The Law on Radio Television of Kosovo passed by the Parliament in 2012 (Law No. 04/L-046) institutes RTK as a legal nonprofit entity with the status of an independent public institution of particular importance. As determined by Article 21 RTK Law, RTK can be financed from fee, founder, self-funding through its economic activity as well as through other sources of revenue, including contracts with third parties, other programme services, sponsorships and donations, and in house productions and the sale of programmes. Article 21.4 RTK Law specifies that the Parliament must allocate 0.7% of the Kosovo Budget annually, for a transitional three - year period to finance the RTK, until a permanent solution of funding through subscription is found. It notes that the Parliament, upon the proposal of the RTK Board, has 12 months' time (from entrance into force of the present law on 27 April 2012) to find a solution for the long-term funding. However, all the deadlines have passed and a solution has not been found. Some attempts were made by the Parliament and the RTK management to introduce a proposal for the long term solution for funding, yet no decision was made.

Therefore, the Minister of Finance stated that there was no legal basis to continue the funding of RTK. Immediate was the reaction of the RTK management, considering the statement as a political pressure towards the RTK. The decision of the Parliament to secure the funding for six months offers only a short term provision solution of funding. An appropriation of more than 4.800.000 Euro was designated, as according to the Article 9.6 of the Law on Budget of Kosovo for 2016. A permanent solution of funding for the Radio Television of Kosovo has to be found very soon, in order to allow the RTK to complete its public service oriented mission.

The Law on Budget of Republic of Kosovo for year 2016, noting the funding for the RTK
<http://www.kuvendikosoves.org/common/docs/ligjet/05-L-071%20a.pdf>

The Law on Radio Television of Kosovo

<http://www.kuvendikosoves.org/common/docs/ligjet/Law%20on%20Radio%20Television%20of%20Kosova.pdf>

Ardita Zejnullahu, Executive Director at AMPEK (Association of Independent Broadcast Media of Kosovo)

LV: Amendments to the Electronic Mass Media Law adopted

On 19 January 2016, new amendments to the Latvian Electronic Mass Media Law (EMML) came into force. The amendments have been adopted by Saeima (the Latvian Parliament) on 17 December 2015. The amendments are substantial, as they introduce new concepts in the EMML, supplement the list of must-carry provisions, as well as supplement the conditions on which the Latvian regulatory authorities may suspend broadcasts and on-demand services from other countries, including European Union countries.

Among the newly introduced concepts the most important is the “service of the distribution of television programmes”, which is defined very broadly as a service, which ensures an option to receive a television programme in the end equipment of the user. Accordingly, the concept of entities under Latvian jurisdiction is broadened, including within it the “providers of the service of the distribution of television programmes”, which carry out their economic activity within the territory of Latvia or offer the services of the distribution of television programmes within the territory of Latvia.

The definition of retransmission was also changed. It is defined as the receiving of the programme and immediate full or partial distribution in Latvia in a public electronic communication network, without making any changes to the programme or the contents of the broadcast. Before the amendments, the definition included that the programme must be distributed in Latvia in another public electronic communication network, but the word “another” is now eliminated. According to the annotation of the amendments to the EMML, the new concepts are introduced in order to provide fair competition between the cable operators and other operators who substantially offer retransmission services, but so far did not fit into the retransmission concept, such as satellite operators.

The list of must-carry provisions included in Section 19 of the law is substantially supplemented. Firstly, the scope of subjects of must-carry obligations is broadened: now the must-carry obligation applies not only to the retransmission operators who retransmit programmes by cable, but also to any “provider of the service of the distribution of television programmes”. Secondly, the scope of obligations is extended. The previous must-carry obligations applicable to cable operators remain into force, but now in addition all retransmission operators and all “providers of the service of the distribution of television programmes” must include in their programmes:

- At least one programme, which mainly includes news, analytic and information broadcasts made within the EU and in one of the official languages of the EU;
- At least one programme, of which within at least 50% of the total broadcasting time is the state language, provided that the total broadcasting time of this programme is at least 18 hours daily, and the broadcaster has received the broadcasting permit for this programme in Latvia;
- At least one programme, which mainly includes popular science broadcasts made within the EU and in one of the official languages of the EU;
- At least one programme, which mainly includes broadcasts for children and youth audience made within the EU and in one of the official languages of the EU;

The listed programmes must be included in the programme catalogue before other programmes and in the order as provided above. According to the annotation of the amendments to the EMML, the new must-carry provisions are introduced in order to facilitate access to diverse information and to promote democracy and plurality of opinions.

Finally, the amendments supplement the EMML with the new III¹ chapter “Prohibition to distribute programmes of electronic mass media and on-demand services of other countries”. The chapter includes new articles 21¹ to 21⁶ listing lengthy conditions on which the National Electronic Mass Media council may temporarily suspend broadcasts and on-demand services from another EU Member State, or EEA Member State, or Member State of the European Convention on Transfrontier Television, or from a third country. The conditions and the procedure differ depending from which category of the countries the relevant broadcast stems from.

The most strict conditions apply to broadcasts coming from another EU or EEA Member State, which may be suspended only if the broadcaster clearly, seriously and substantially violates Article 24 parts 9 and 10 of the EMML (prohibition of violence and broadcasts harmful to minors) and Article 26 of the EMML (pornography, incitement to violence, racial or other hatred or discrimination, incitement to war, incitement to violently change territorial unity or structure, or to discredit Latvian state symbols). The violation must be repeated twice within a 12 months period. Before the suspension the Council must inform the relevant broadcaster, the relevant jurisdiction country, as well as the European Commission. If no settlement is reached within 15 days, the Council may suspend the broadcasting for a definite period (the maximum length is not indicated in the EMML). The decision may be appealed to the Administrative Court.

The suspension criteria are less strict if the relevant programme broadcasted from another EU or EEA Member State is fully or mainly directed to the Latvian territory (article 21² of the EMML). The Council must only inform the relevant Member State and the broadcaster on the observations that the broadcaster does not comply with the stricter provisions of the EMML, and if no settlement is reached, the suspension may be applied. The Council may also apply a penalty to the broadcaster if it can prove that the relevant broadcaster has obtained jurisdiction in another Member State in order to circumvent stricter rules applicable in Latvia. However, in such a case the Council must inform the European Commission in advance, and the European Commission must decide on the conformity of the planned activities with the European law.

The remaining articles of the new chapter deal with the suspension conditions for on-demand services coming from other EU or EEA countries, as well as to broadcasts and on-demand services coming from other Member States of the European Convention on Transfrontier Television and third countries.

Amendments to the Electronic Mass Media Law, published in Latvijas Vēstnesis, No. 2 (5574), 05.01.2016

<http://likumi.lv/ta/id/278985-grozijumi-elektronisko-plassazinas-lidzeklu-likuma>

Ieva Andersone, LL.M (Cantab.), SORAINEN, Latvia

RO: Request for review of the law prohibiting advertising of medicinal products and pharmacies in audiovisual media

On 9 January 2016, the President of Romania sent a request to the Romanian Parliament for a review of the Law prohibiting the advertising of medicinal products and pharmacies in audiovisual media. The leader of the main parliamentary party, PSD (*Partidul Social Democrat*), had previously asked the President to request the review of the Law because of a technical error which occurred during the voting in the Senate of the mentioned draft Act. The Law had been adopted by the Chamber of Deputies (lower Chamber of the Parliament) on 13 October 2015 and by the Senate (upper Chamber) on 14 December 2015 (see IRIS 2006-6/33 and IRIS 2014-1/36).

The Draft Law on the modification and completion of Art. 17 of the Law no. 148/2000 on the advertisement and for the modification of the Law no. 504/2002 of the audiovisual (*Propunere legislativă pentru modificarea și completarea art. 17 din Legea nr. 148/2000 privind publicitatea și pentru modificarea Legii nr. 504/2002 a audiovizualului*) proposed to prohibit advertising for medicinal products and pharmacies in audiovisual media. With regard to the Law no. 148/2000 on advertisement, the draft intended to completely ban ads for medicine on radio and TV and to permit this kind of advertisement only for medicine which does not require a medical prescription or the intervention of a physician for diagnosis, prescription, or treatment tracking. The draft also intended to ban the ads inducing the idea that a pharmacy is a model or benchmark for other pharmacies, respectively of advertising for pharmacies that are masked drugs advertising. With regard to the Law no. 504/2002 of the audiovisual, the draft intended to ban audiovisual commercial communications for medical products and medical treatment. The draft also proposed to ban the product placement for medical products and treatments.

The President of Romania considers the Act as contrary to the European Union's Directive 2001/83/CE and to the Law no. 95/2006 on health reform, which transposes into national legislation the mentioned Directive and already bans the audiovisual commercial communications for medical treatments and products which require a medical prescription or for medicines which contain substances considered to be narcotic or psychotropic by the international conventions. On the other hand, the President considers the Act as discriminatory, because it only bans advertisement through radio and TV and allows ads through other means. The same objection is raised with regard to pharmacies, for which advertisement is banned only through audiovisual media.

According to the Zenith Romania Advertising Expenditure Forecast report, in 2014 the medicines and pharma products industry was the industry with the biggest advertisement investments in Romania, 13% of the total ads expenditure, followed by food products with 12%, retail with 11.5% and telecom with 11.5%.

Draft Law on the modification and completion of the Art. 17 of the Law no. 148/2000 on the advertisement and for the modification of the Law no. 504/2002 of the audiovisual – proponent's form

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/400/50/0/pl450.pdf>

Draft Law on the modification and completion of the Art. 17 of the Law no. 148/2000 on the advertisement and for the modification of the Law no. 504/2002 of the audiovisual – explanatory memorandum

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/400/50/0/em450.pdf>

Request for review the law on the modification of the Art. 17 of the Law no. 148/2000 on the advertisement, as well as of the Law no. 504/2002 of the audiovisual

<http://www.presidency.ro/ro/media/comunicate-de-presa/cerere-de-reexaminare-asupra-legii-pentru-modificarea-art-17-din-legea-nr-148-2000-privind-publicitatea-precum-si-a-legii-audiovizualului-nr-504-2002>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

UK: Principle rules of legal processes

On 8th and 9th of February 2016 the England and Wales High Court and the England and Wales Court of Appeal made important decisions regarding to the fundamental principles of legal proceedings.

The first principle was stated by the England and Wales High Court (case no. [2016] EWHC 183): The taking of notes in court does not require judicial permission. The Court considered this to be an important feature of the open justice principle. While a permission is no longer needed in order to take notes in Court, it is still possible for a judge to withdraw the liberty to take notes if the notetaking is likely to interfere with the proper administration of justice. However, the default position is that anyone who attends a public hearing is free to take notes without permission.

The claim arose by a decision made during appeal proceedings at Cardiff Crown Court, where the Judge noticed someone in the public gallery taking notes and indicated that his permission was needed for the notetaking. The Appeal Court stated that there was no good reason why the starting point should be that notetaking is not allowed unless a permission has been sought or granted. The Court made it clear that the practice to demand the obtaining of a permission to take notes is incompatible with the principles of open justice. Furthermore, the Court outlined that open justice ensures public scrutiny of what is being done in the courts and assists in maintaining public confidence in the administration of justice.

The second principle was outlined by the England and Wales Court of Appeal on the 9th of February 2016 (case no. [2016] EWCA Crim 11): The media is not allowed to report about criminal trials concerning terrorism. A criminal trial regarding a terrorism case had been the subject of reporting from the outset. In May 2014, an application was filed to hold the proceedings in camera. Various media companies opposed this application. Nonetheless, the judge ordered that the entire criminal trial should be held in camera and that the publication of reports of the trial would be prohibited. The media organisations appealed against that ruling.

The Court of Appeal dismissed the appeal, because the case involved national security. The Court outlined that the nature of evidence necessitated a departure from the principle of open justice. It stated that for reasons relating to national security, it is for the court and the court alone to determine if the stringest test has been met. It alone decides whether the evidence or material in question should be heard in public or not. In making that decision the court has to pay highest regard to what is stated by the Secretary of State and should not depart from its view on national security issues.

The decision of the England and Wales High Court from the 8th of February 2016 is available at:

<http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Crim/2016/11.html>

The decision of the verdict of the England and Wales Court of Appeal of 9th February 2016 is available at:

<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2016/183.html>

Katrin Welker

UK: Independent commission recommends to strengthen freedom of information act

On 01 March 2016, a commission installed by the British government to review the Freedom of Information Act (FOIA) has presented its findings. After several months of review, the commission now recommends to strengthen the law in several aspects.

The FOIA was introduced in 2005 and the possibilities it introduced were quite popular: in the last five years, about 300.000 requests have been submitted to the authorities. The information requests are usually free of charge and the authorities are legally obligated to answer within 20 business days; and the commissioner for freedom of information can impose sanctions for violations. With the help of the law, British journalists had been able to unveil several political scandals, including the United Kingdom parliamentary expenses scandal in 2009.

The news of a formal review of the FOIA had triggered a rather controversial debate during the last months: the main reason for the review seemed to be that too many information requests had been submitted, revealing political scandals and forcing a more transparent political culture. The members of the parliament showed ambitions to weaken the FOIA, since most requests were not made by "the normal people" but by journalists who were using the information "as a weapon" (quote by Tony Blair, former prime minister of the UK). The members of the committee, however, claimed that the sole purpose of the review of the law, introduced in 2005, was to see how its practical use had turned out over the last ten years. This statement was widely regarded as an excuse to water down the very successful law. It was feared, for example, that the information requests would no longer be free of charge.

Now, however, the commission introduced their findings, stating that the law served its purpose very well. The experts found that the nature of the FOIA did not agree with the introduction of a fee for information requests. Furthermore, the commission recommends that all answers of authorities should automatically be published online, just as several organisations publish the results of their requests on their websites.

In conclusion, the only changes postulated by the commission are aiming to strengthen the law instead of weakening it. This really comes as a surprise, especially since the members of the committee are known to be outright opponents of the freedom of information and have been criticized for their intransparent policies.

The report of the commission can be found at:

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/504139/Independent_Freedom_of_Information_Commission_Report.pdf

Sofie Luise Burger

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. Mai 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		